

## Einladung

**Gremium:** Rat - öffentlich  
**Sitzungstermin:** Dienstag, 13.12.2022, 17:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Dorfkrug Delfshausen, Delfshauser Straße 141,  
26180 Rastede

Rastede, den 01.12.2022

### 1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- |       |   |  |
|-------|---|--|
| TOP 1 | Eröffnung der Sitzung   |  |
| TOP 2 | Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung   |  |
| TOP 3 | Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 11.10.2022   |  |
| TOP 4 | Einwohnerfragestunde  |  |
| TOP 5 | Feststellungsbeschluss - Verzicht Ratsmandat / Feststellung der Ersatzperson<br>Vorlage: 2022/187   | Berichterstatter: Bürgermeister Krause |
| TOP 6 | Umbesetzung von Ausschüssen<br>Vorlage: 2022/226  | Berichterstatter: Bürgermeister Krause |
| TOP 7 | Vertreter/in in die Landschaftsversammlung der Oldenburgischen Landschaft<br>Vorlage: 2022/227  | Berichterstatter: Bürgermeister Krause |
| TOP 8 | Grundsatzbeschluss verkehrsregelnde Sicherungsmaßnahmen durch die örtliche Freiwillige Feuerwehr im Rahmen gemeindlicher Veranstaltungen<br>Vorlage: 2022/179 | Berichterstatter: Herr Ahlers          |
| TOP 9 | 79. Änderung des Flächennutzungsplans - Ortszentrum Wahnbek<br>Vorlage: 2022/184  | Berichterstatter: Herr Kammer          |



## Einladung

---

- TOP 24 Kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2023  
Vorlage: 2022/202 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 25 Kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2023  
Vorlage: 2022/204 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 26 Kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensätze 2023  
Vorlage: 2022/206 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 27 Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung - Gebührensatz 2023  
Vorlage: 2022/208 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 28 Haushalt 2023 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan  
Vorlage: 2022/123B Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 29 Bericht des Bürgermeisters
- TOP 30 Anfragen und Hinweise
- TOP 31 Einwohnerfragestunde
- TOP 32 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Krause  
Bürgermeister

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2022/187**

freigegeben am **23.11.2022**

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: Remde, Sabrina

**Datum: 02.11.2022**

### **Feststellungsbeschluss - Verzicht Ratsmandat / Feststellung der Ersatzperson**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.12.2022	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat stellt gemäß § 52 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) fest, dass Frau Kiana Kramer ordnungsgemäß ihren Mandatsverzicht auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG erklärt hat und somit ihre Mitgliedschaft im Rat endet.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Frau Kiana Kramer hat ihren Mandatsverzicht mit Schreiben vom 28.10.2022 schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt. Die Mitgliedschaft endet unter anderem durch Verzicht gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); dieser ist dem Bürgermeister schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Die Verzichtserklärung ist somit formgerecht erfolgt.

Sofern eine Person aus dem Rat ausscheidet, regelt § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG), dass der Ratssitz nach Maßgabe des § 38 NKWG auf die nächste Ersatzperson übergeht. Frau Kiana Kramer wurde durch Personenwahl gewählt. Gemäß § 38 Abs. 2 NKWG sind Ersatzpersonen für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber alle nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags, die mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmenzahl.

Der Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses kann entnommen werden, dass Herr Roman Schwalbe aufgrund der auf ihn entfallenen Stimmenzahl „Nachrücker“ ist. Herr Roman Schwalbe hat jedoch mit Schreiben vom 10.11.2022 fristgerecht gegenüber dem Bürgermeister erklärt, dass er die Wahl nicht annehmen möchte.

Entsprechend der Niederschrift über die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses wäre sodann Herr Malte Pauels aufgrund der auf ihn entfallenen Stimmenzahl „Nachrücker“. Dieser hat mit Schreiben vom 11.11.2022 bestätigt, die Wahl annehmen zu wollen. Seine Mitgliedschaft im Rat beginnt gemäß § 51 NKomVG frühestens mit dem Feststellungsbeschluss über den Sitzverlust von Frau Kramer.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Keine.

**Anlagen:**

Anlage – Mandatsverzicht

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2022/226**

freigegeben am **29.11.2022**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

**Datum: 28.11.2022**

### **Umbesetzung von Ausschüssen**

**Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.12.2022	Rat

### **Beschlussvorschlag:**

1. Herr Malte Pauels wird als Ersatz für Frau Kiana Kramer in den Klima- und Umweltausschuss entsandt.
2. Herr Rüdiger Kramer wird als Ersatz für Frau Monika Sager Gertje in den Kultur- und Sportausschuss entsandt.
3. Herr Malte Pauels wird als Ersatz für Frau Kiana Kramer in den Kultur- und Sportausschuss entsandt.
4. Herr Malte Pauels übernimmt als Ersatz für Frau Kiana Kramer im Kultur- und Sportausschuss den Ausschussvorsitz.
5. Herr Malte Pauels wird als Ersatz für Herrn Tobias zum Buttell in den Feuer- schutzausschuss entsandt.
6. Stellvertreter für den Beigeordneten Herrn Rüdiger Kramer wird im Verwaltungsausschuss Herr Tobias zum Buttell.

### **Sach- und Rechtslage:**

Die SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Rastede hat darum gebeten, folgende Umbesetzungen in den Ratsausschüssen, bedingt durch den Mandatsverzicht von Frau Kiana Kramer, vorzunehmen:

**a) Ausschuss für Klima- und Umweltschutz:**

Herr Malte Pauels wird Frau Kiana Kramer ersetzen.

**b) Kultur- und Sportausschuss:**

Herr Rüdiger Kramer wird Frau Monika Sager-Gertje ersetzen.

Herr Malte Pauels wird Frau Kiana Kramer ersetzen.

Herr Malte Pauels übernimmt den Ausschussvorsitz von Frau Kiana Kramer.

**c) Feuerschutzausschuss:**

Herr Malte Pauels wird Herrn Tobias zum Buttler ersetzen.

**d) Verwaltungsausschuss:**

Als Stellvertreter von Herrn Rüdiger Kramer wird Herr Tobias zum Buttler berufen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Keine.

**Anlagen:**

Mitteilung der SPD-Fraktion

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2022/227**

freigegeben am **01.12.2022**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

**Datum: 28.11.2022**

### **Vertreter/in in die Landschaftsversammlung der Oldenburgischen Landschaft**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.12.2022	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Als zweite/r Vertreter/in der Gemeinde Rastede in die Landschaftsversammlung der Oldenburgischen Landschaft wird Frau/Herr ..... entsandt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Der Landschaftsversammlung der Oldenburgischen Landschaft gehören per Verordnung der Institution zwei Vertreter/innen der Gemeinde an. Nach § 138 NKomVG muss ein Vertreter der Bürgermeister sein. Es folgt hier die Besonderheit der Gemeindeordnung, dass der Bürgermeister, obwohl nicht ablehnbar, nicht kraft Gesetzes benannt ist. Vielmehr muss seine Benennung durch den Rat erfolgen, wobei hier allerdings ein Beschluss nach § 66 NKomVG ausreichend ist. Es handelt sich um eine Formalität, die allerdings im Hinblick auf kommunalverfassungsrechtliche Regelungen zu beachten ist.

Der Bürgermeister wird durch seinen verfassungsgemäßen Stellvertreter vertreten.

Darüber hinaus ist ein/e weitere/r Vertreter/in der Gemeinde zu wählen und dessen Stellvertretung zu bestimmen.

Als zweite Vertreterin wurde in der konstituierenden Ratssitzung am 02.11.2021 Frau Kiana Kramer gewählt. Ihr Stellvertreter ist Herr Dieter Ahlers. Bedingt durch den Mandatsverzicht von Frau Kiana Kramer ist ein neuer Vertreter der Gemeinde Rastede zu wählen. Vorgeschlagen wird seitens der SPD-Fraktion Herr Malte Pauls.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Keine.

**Anlagen:**

Mitteilung der SPD-Fraktion

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2022/179**

freigegeben am **04.11.2022**

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: Remde, Sabrina

**Datum: 21.10.2022**

### **Grundsatzbeschluss verkehrsregelnde Sicherungsmaßnahmen durch die örtliche Freiwillige Feuerwehr im Rahmen gemeindlicher Veranstaltungen**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	08.11.2022	Feuerschutzausschuss
N	15.11.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede erhält die Befugnis, bei gemeindlichen Veranstaltungen die Verkehrsregelung zu übernehmen, wenn nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend Polizeivollzugskräfte zur Verfügung stehen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Der zum 18. Juli 2022 neu eingeführte § 2 Abs. 6 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) besagt, dass abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) die Gemeinde auf Beschluss des Rates der Gemeinde zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen lassen kann, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen.

Als gemeindliche Veranstaltungen sind solche gemeint, die aus der kommunalen Gemeinschaft heraus initiiert sind. Dabei ist irrelevant, ob die Gemeinde selbst oder ein ortsansässiger Verein als Veranstalter auftritt. Zu den gemeindlichen Veranstaltungen gehören zum Beispiel Laternenumzüge, Schützenfestumzüge und Umzüge zu Vereins- und Dorfjubiläen.

Bereits in der Vergangenheit wurden solche Veranstaltungen regelmäßig durch die örtlichen Feuerwehren begleitet. Durch die Neuregelung im Gesetz und durch Beschluss des Rates soll jetzt eine Rechtssicherheit für die bisherige ausübte Praxis geschaffen werden.

Die grundsätzliche Zuständigkeit zur Verkehrsregelung obliegt weiterhin der Polizei. Die Befugnis der Feuerwehr kommt lediglich zum Tragen, wenn nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend Polizeivollzugskräfte zur Verfügung stehen. Eine Abstimmung mit der ortsansässigen Polizeidienststelle und der örtlichen Feuerwehr ist im Vorfeld jeder gemeindlichen Veranstaltung vorzunehmen. Die Funktion der Feuerwehr als Einrichtung zur Gefahrenabwehr muss trotz des Einsatzes während der gemeindlichen Veranstaltung gewährleistet bleiben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine Auswirkungen gegenüber der bisherigen Praxis.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Keine Auswirkungen.

**Anlagen:**

Keine.

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2022/184**

freigegeben am **03.11.2022**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

**Datum: 28.10.2022**

### **79. Änderung des Flächennutzungsplans - Ortszentrum Wahnbek**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	21.11.2022	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen vom 21.11.2022 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Zur Verbesserung der Nahversorgung im Grundzentrum Wahnbek ist eine Umwandlung des bestehenden NP-Marktes an der Schulstraße in einen EDEKA-Markt mit einer damit einhergehenden Vergrößerung und Sortimentsumgestaltung geplant. Da eine Vergrößerung innerhalb des bestehenden Gebäudes nicht möglich ist, soll auf dem derzeit noch unbebauten Grundstück westlich des Marktplatzes an der Schulstraße ein Neubau entstehen. Der neue Markt soll künftig eine Verkaufsfläche von ca. 1.300 m<sup>2</sup> zuzüglich Flächen für eine Bäckerei aufweisen. Da es sich aufgrund der Größe um einen sogenannten „großflächigen Einzelhandel“ handelt, ist auf Ebene des Flächennutzungsplans die Darstellung als „Sonstiges Sondergebiet“ erforderlich.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt das Baugrundstück als gemischte Baufläche dar, sodass die 79. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen ist, um das Projekt realisieren zu können.

Im September wurden die öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend redaktionelle Hinweise vorgebracht.

Eine Bürgerin hat die grundsätzliche Notwendigkeit eines Neubaus und dessen Auswirkungen auf das Klima hinterfragt. Durch das Neubauvorhaben entstünden mehr Liefer- und Einkaufsverkehre im Ort, die Versiegelung würde steigen, zwei Einzelbäume sowie Wallheckenteile würden entfernt und ein vergleichsweise junges Gebäude auf dem Parkplatz abgerissen werden.

Aus gemeindlicher Sicht entsteht durch den Neubau im Ortszentrum von Wahnbek jedoch kein nennenswerter Mehrverkehr, der über den vom NP-Markt erzeugten Verkehr hinausgeht. Vielmehr ist zu erwarten, dass künftige Verkehre nach Rastede oder Oldenburg zu den dortigen Vollsortimentern entfallen, wenn statt des NP-Marktes ein EDEKA als Vollsortimenter in Wahnbek ansiedelt und somit eine wohnortnähere Versorgung gegeben ist.

Für die Errichtung der Anlieferzone des Neubaus ist die Fällung einer Eiche an der Schulstraße und von zwei weiteren Eichen am südlichen Rand der Wallhecke erforderlich. Der Verlust der Eichen wird in der Kompensationsberechnung berücksichtigt. Zudem sind Neupflanzungen im Bereich des künftigen Parkplatzes vorgesehen. Auch ohne die Durchführung der 79. Änderung des Flächennutzungsplans sind für das Baugrundstück bereits Baurechte (als Mischgebiet) vorhanden, sodass durch die jetzige Änderung keine vollständig neue Versiegelung ermöglicht wird.

Im Ergebnis wertet die Gemeinde daher die Stärkung des Nahversorgungsstandorts in der Ortsmitte von Wahnbek und die damit verbundene wohnortnahe Versorgung höher als einen Verzicht zugunsten der Erhaltung der derzeitigen Freifläche, die als Scherrasen zudem keinen besonders hohen naturschutzfachlichen Wert hat, sowie der Einzelbäume, die im Randbereich des Vorhabens weichen müssen.

Die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Abwägungsvorschläge enthalten in kursiver Schrift zudem die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, um diese im Zuge der Gesamtabwägung berücksichtigen zu können. Auf die seinerzeitige Beratung dieser Stellungnahmen wird verwiesen (s. Vorlage 2022/098).

Inhaltliche Änderungen waren infolge der eingegangenen Stellungnahmen nicht erforderlich, sodass der Feststellungsbeschluss gefasst werden kann.

Nähere Ausführungen werden in der Sitzung am 21.11.2022 gegeben.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages von dem Grundstückseigentümer getragen.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplans werden bereits für eine Mischbebauung vorgesehene Flächen überplant, die bisher tatsächlich noch unbebaut sind. Klimatische Auswirkungen erfolgen bei Nutzung dieser Baurechte u. a. durch die Versiegelung der beanspruchten Flächen und die Inanspruchnahme klima- und energierelevanter Ressourcen.

### **Anlagen:**

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung mit Umweltbericht

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2022/186**

freigegeben am **03.11.2022**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

**Datum: 01.11.2022**

### **4. Änderung des Bebauungsplans 63 B - Ortszentrum Wahnbek**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	21.11.2022	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 21.11.2022 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 4. Änderung des Bebauungsplans 63 B mit Begründung und Umweltbericht sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 B sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung des bestehenden NP-Marktes an der Schulstraße in einen Edeka-Markt mit einer damit einhergehenden Vergrößerung und Sortimentsumgestaltung inklusive des integrierten Backshops/Bäckerei geschaffen werden. Die Verkaufsfläche soll in diesem Zuge von 825 m<sup>2</sup> auf maximal 1.300 m<sup>2</sup> erweitert werden.

Durch den Gebäudeneubau und die Verlagerung des Lebensmittelmarktes kann der bestehende und etablierte Standort im zentralen Versorgungsbereich von Wahnbek gestärkt werden. Gleichzeitig kann die Attraktivität des Lebensmittelmarktes durch die Umstellung auf ein modernes und attraktives Ladenlayout gesteigert werden.

Die Vergrößerung dient der Anpassung an heutige Kundenansprüche und damit einer langfristigen und zukunftsfähigen Aufstellung dieses einzigen Lebensmittelmarktes im Wahnbek.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des im Einzelhandelsentwicklungskonzept festgelegten zentralen Versorgungsbereichs. Derzeit weist der Bebauungsplan Nr. 63 B diesen Bereich als Mischgebiet aus. Nach der Vergrößerung ist der Lebensmittelmarkt als großflächiger Einzelhandelsbetrieb einzustufen. Die Vergrößerung ist daher innerhalb des derzeit ausgewiesenen Mischgebietes nicht zulässig. Um die Vergrößerung planungsrechtlich abzusichern, ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes erforderlich. Hierfür wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 B durchgeführt.

Im September wurden die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend Hinweise, die sich auf die spätere Bauausführung beziehen und daher zur Kenntnis genommen werden oder redaktionelle Änderungen vorgetragen, die in die Begründung eingearbeitet wurden.

Die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer hat die Aktualität der im Einzelhandelsgutachten der CIMA verwendeten Ansätze zur Nachfragesituation und Kaufkraftniveau aus dem Jahr 2019 sowie die angenommene Flächenproduktivität hinterfragt. Da jedoch seitdem keine nennenswerten Veränderungen, die diese Kennzahlen beeinflussen, aufgetreten sind, hält die CIMA an den in ihrem Gutachten verwendeten Kennzahlen und den getroffenen Empfehlungen fest. Die Gemeinde schließt sich den diesbezüglichen Aussagen der CIMA an und hält die Ansiedlung des EDEKA-Marktes am Standort weiterhin für verträglich.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Anwohnerin des rückwärtigen Wohngebietes, die sich bereits in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Jahre 2019 geäußert hat, ihre Bedenken hinsichtlich höherer Schallemissionen und einer daraus resultierenden Wertminderung ihres Grundstücks erneut vorgetragen.

Die für das Planvorhaben erstellte Schallimmissionsprognose hat festgestellt, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität nicht zu erwarten ist. Obwohl immissionsschutzrechtlich nicht erforderlich, hat sich der Vorhabenträger im städtebaulichen Vertrag gegenüber der Gemeinde verpflichtet, eine Lärmschutzwand im Übergang zum Wohngebiet Donaustraße zu errichten, um die Lärmimmissionen auf das Wohngebiet noch stärker zu reduzieren.

Die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Abwägungsvorschläge enthalten in kursiver Schrift zudem die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, um diese im Zuge der Gesamtabwägung berücksichtigen zu können. Auf die seinerzeitige Beratung dieser Stellungnahmen wird verwiesen (s. Vorlage 2022/090).

Inhaltliche Änderungen waren infolge der eingegangenen Stellungnahmen nicht erforderlich, sodass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann. Nähere Ausführungen werden in der Sitzung am 21.11.2022 gegeben.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages von dem Grundstückseigentümer getragen.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplans 63 B werden bereits für eine Mischbebauung vorgesehene Flächen überplant, die bisher tatsächlich noch unbebaut sind. Klimatische Auswirkungen erfolgen bei Nutzung dieser Baurechte unter anderem durch die Versiegelung der beanspruchten Flächen und die Inanspruchnahme klima- und energierelevanter Ressourcen.

### **Anlagen:**

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung mit Umweltbericht

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2022/196**

freigegeben am **08.11.2022**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

**Datum: 04.11.2022**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan 21 - An der Brücke**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	21.11.2022	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen vom 21.11.2022 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan 21 mit Begründung wird gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Müller & Egerer Bäckerei und Konditorei GmbH hat ihren Stammsitz im Jahr 1994 aus der Rasteder Ortsmitte (Raiffeisenstraße 32) in das Gewerbegebiet Leuchtenburg, An der Brücke 27, verlagert. Seitdem wurde der Standort mehrfach modernisiert und erweitert, letztmalig im Jahr 2009 zu der aktuellen Größe und Ausprägung.

Aufgrund des weiterhin stetigen und erfolgreichen Wachstums beabsichtigt das Unternehmen, eine Erweiterung vor allem im Bereich der Logistik durchzuführen. 2019 konnte hierfür das nördlich angrenzende Grundstück, An der Brücke 25, erworben werden. Es ist geplant, die Gebäude in Richtung Norden zweigeschossig zu erweitern, um dort einen neuen Logistikbereich zu schaffen. Von dort aus erfolgen die Belieferung der Filialen sowie die Anlieferung von Rohstoffen.

Oberhalb der Logistik soll im ersten Obergeschoss ein neues Korblager Platz finden. Gleichzeitig soll der westlich gelegene dreigeschossige Büro- und Sozialtrakt erweitert werden, um der steigenden Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den notwendigen Raum bieten zu können. Der Neubau soll als ökologischen Beitrag überwiegend ein begrüntes Dach sowie Solaranlagen erhalten.

Der freiwerdende und zu klein gewordene alte Logistikbereich im Erdgeschoss des Bestandsgebäudes soll zudem an der Westseite erweitert werden, um hier mehr Platz für die Backstube zu bieten. Die Fassade bietet über große Fensterflächen dann Einblick in die Arbeitsabläufe der Bäckerei nach dem Prinzip „Gläserne Backstube“.

Zur planungsrechtlichen Absicherung des o. g. Vorhabens wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan 21 aufgestellt. Auf die bisherige Beratung wird verwiesen, siehe Vorlage 2022/089. Zwischenzeitlich wurde die öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Vonseiten der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme eingereicht.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung hat Die Autobahn GmbH des Bundes die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Knotenpunkte zur Raiffeisenstraße sowie die Anschlussstelle Rastede hinterfragt. Nach Auskunft des Vorhabenträgers kommt es durch den Umbau der Betriebsstätte jedoch zu keinen relevanten Mehrverkehren, da durch erhöhte Lagerkapazitäten die Anlieferungsverkehre reduziert und die Auslieferungsverkehre nur unwesentlich erhöht werden. Insoweit ist davon auszugehen, dass die Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte weiterhin gegeben sind.

Der Landkreis Ammerland hat zur Rechtssicherheit vorgeschlagen, die Art der baulichen Nutzung ergänzend zum Durchführungsvertrag als Festsetzung eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO zu definieren. Dem Vorschlag folgend wurde die textliche Festsetzung Nr. 1 entsprechend umformuliert.

Zudem hat der Landkreis Ammerland auf die Berechnungsgrundlagen zur Grundflächenzahl hingewiesen. Dem Hinweis folgend wurde die textliche Festsetzung Nr. 3 dahingehend angepasst, dass die zulässige Grundflächenzahl von 0,8 zur Errichtung von Stellplätzen und Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden darf. Als Ausgleich wurde die private Grünfläche zwischen der Verkehrsfläche „An der Brücke“ und der künftigen Anlieferzone vergrößert.

Weiterhin wurden in die Endfassung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 21 aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Ammerland ergänzende oder klarstellende Formulierungen zur zulässigen Gebäudelänge und zum Immissionsschutz getroffen.

Auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorschläge kann der Satzungsbeschluss gefasst werden. Der Durchführungsvertrag wurde im Juli 2022 geschlossen.

Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung am 21.11.2022 gegeben.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden durch Abschluss des städtebaulichen Vertrages vom Vorhabenträger getragen.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 – An der Brücke werden bereits gewerbliche genutzte Flächen überplant. Klimatische Auswirkungen erfolgen bei Nutzung dieser Baurechte unter anderem durch die (erhöhte) Versiegelung der beanspruchten Flächen und die Inanspruchnahme klima- und energierelevanter Ressourcen.

### **Anlagen:**

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung
4. Vorhabenbeschreibung und Erschließungsplan

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2022/218**

freigegeben am **18.11.2022**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

**Datum: 17.11.2022**

### **Windpotenzialstudie 2022**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	29.11.2022	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Windpotenzialstudie 2022 wird beschlossen.
2. Auf der Grundlage der Windpotenzialstudie 2022 wird die Verwaltung beauftragt, Bauleitplanverfahren zur Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergie vorzubereiten.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Zu 1: Unter Berücksichtigung der Beratungen des Ausschusses für Klima und Umwelt vom 20.09.2022 war einstimmig beschlossen worden, auf der Grundlage des Entwurfes der Windpotenzialstudie 2022 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Einwohner durchzuführen (vgl. Vorlage 2022/149). Dies ist in der Zwischenzeit erfolgt. Dabei haben sich umfangreiche Anregungen und Hinweise ergeben, deren Bewertung dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt ist.

Dabei gilt es, Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Erarbeitung dieser Studie ist kein Bauleitplanverfahren im Sinne des Baugesetzbuches, sondern stellt eine informelle Planungsgrundlage dar. Folglich gelten auch die Vorgaben und Fristen des Baugesetzbuches für die Bauleitplanung nicht.
- Die Potenzialstudie hat „lediglich“ die Aufgabe, auf der Grundlage der Betrachtung des gesamten Gemeindegebiets mögliche Restriktionen aufgrund vorliegender Belange sowie aktuelle Planungen Dritter berücksichtigen zu können. Dieses Vorgehen ist der planerischen Idee geschuldet, ein Flächenpotenzial, das für die Ausweisung von Flächen für Windenergie in Betracht kommen könnte, überhaupt erst einmal ausfindig zu machen.

Ziel dieser Potenzialstudie war und ist es nicht, einen bestimmten Standort für Windenergieanlagen verbindlich zu benennen, sondern durch Ausschluss von den Flächen, die Einschränkungen oder sogar Verboten der Planung unterliegen, eine Übersicht über die Flächen zu gewinnen, die infrage kommen könnten.

- Dabei steht die Absicht im Vordergrund, wie auch bisher, Windenergieanlagen nicht überall im Außenbereich entstehen zu lassen, sondern vielmehr an einigen Standorten innerhalb des Gemeindegebietes zu bündeln.
- Ob und in welchem Umfang die bislang ermittelten Suchräume beziehungsweise Potenzialflächen dann tatsächlich als Sonderbauflächen ausgewiesen werden, muss weiteren - zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannten - Erkenntnissen vorbehalten bleiben. Diese werden erst in noch durchzuführenden Untersuchungen und Verfahren gewonnen werden können.
- Zielsetzung der Flächenuntersuchung ist es, Flächen von insgesamt mindestens 2,2 % des Gemeindegebietes aufzuzeigen, die für Zwecke der Aufstellung von Windenergieanlagen geeignet sein könnten. Bei einer Gemeindefläche von 12.361 ha ergeben sich rund 272 ha an Flächenbedarf.
- Der Wert von 2,2 % entstammt dabei dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, durch das das Land Niedersachsen verpflichtet wird, bis zum 31.12.2032 einen entsprechenden Anteil der Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. In einer ersten Stufe müssen bis zum 31.12.2027 1,7 % des Landesgebietes für Windenergie verfügbar sein.

Der Gemeinde Rastede ist bekannt, dass diese Flächenvorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes für das Land Niedersachsen insgesamt gelten und nicht für die einzelnen Träger der Regional- und Bauleitplanung. Insofern bleibt abzuwarten, wie das Land diesen Wert auf einzelne Teilräume verteilen wird, wobei davon auszugehen sein dürfte, dass dieser Wert für die Gemeinde im Wesentlichen zutreffend ist. Die Gemeinde unterstellt allerdings, dass es sinnvoll ist, deshalb selbst geeignete Flächen im Gemeindegebiet zu ermitteln und nicht lediglich die weiteren Planungsschritte auf Landes- oder Regionalplanebene abzuwarten.

- Die insgesamt derzeit im Rahmen der Windpotenzialstudie ermittelten Potenzialflächen haben eine Größenordnung, die über den vorgenannten Bedarf deutlich hinausgeht. Die Gemeinde verfolgt insoweit das Ziel, den notwendigen Untersuchungsbereich für weitere Ermittlungen soweit auszudehnen, dass unter Berücksichtigung möglicherweise entfallender Teilflächen immer noch ausreichend Fläche zur Verfügung steht, um den genannten Bedarf zu decken. Dabei muss nicht zwingend eine Restgröße ermittelt werden, die der Differenz aus der insgesamt zur Verfügung zu stellenden Fläche abzüglich der bereits zur Verfügung stehenden Fläche entspricht; der Rat der Gemeinde Rastede hat nämlich einstimmig das Ziel der Klimaneutralität für das Jahr 2040 beschlossen. Es besteht unstreitig die Auffassung, dass dieses Ziel allein durch Reduzierung des vorhandenen CO<sub>2</sub>-Aufkommens nicht abgedeckt werden kann. Vielmehr ist es erforderlich, dass darüber hinaus erneuerbare Energien erzeugt und zur Verfügung gestellt werden können. Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist dies auch und gerade Windenergie. Insoweit kann zum jetzigen Zeitpunkt ein in dem Flächenumfang quantifizierter Bereich noch nicht benannt werden.

- Schwerpunkt der Stellungnahmen, sowohl von Seiten der TöB als auch von Seiten der Einwohner zu der vorliegenden Untersuchung ist die Potenzialfläche im Bereich Ipwegermoor und damit in Zusammenhang stehend die Bedeutung des Moores sowohl als CO<sub>2</sub>-Speicher als auch als Landschaftsfläche mit Erholungswert.
- Insbesondere zu dem zuerst genannten Thema werden, wie dargestellt, weitere Untersuchungen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens durchzuführen sein. Dies betrifft auch und gerade den Bereich Flora und Fauna sowie den gesetzlichen Schutzstatus und die Schutzwürdigkeit der Flächen im Einzelfall. Um den Blick jedoch nicht frühzeitig zu verengen und die Bauleitplanung auf Grundlage einer breiten Datengrundlage durchführen zu können, sollen die Flächen im Bereich des Ipwegermoores als Potenzialfläche eingestuft und weiter untersucht werden.
- Allen Überlegungen, die bereits jetzt darauf abzielen, Flächen allenfalls unter der Voraussetzung einer großflächigen oder gar vollständigen Wiedervernässung nutzen zu können, wäre in dieser Pauschalität eine Absage zu erteilen. Es mag sein, dass zu einem späteren Zeitpunkt die derzeitigen Überlegungen auf Bundes- beziehungsweise Landesebene zur Nutzung als CO<sub>2</sub>-Speicher mit der Lösungsmöglichkeit einer Wiedervernässung umgesetzt werden können. Derzeit sind jedoch weder Mittel noch Möglichkeiten oder Auswirkungen untersucht beziehungsweise gefunden worden. Auch ist nicht erkennbar, dass hierfür Lösungsmöglichkeiten kurz- oder mittelfristig gefunden werden können.
- Unter Berücksichtigung der vorgenannten Auswirkungen lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrenstandes nicht erkennen, dass nahezu die Hälfte des Gemeindegebietes von Anlagen der in Rede stehenden Art freigehalten werden müssen, wenn die Anzahl der Anlagen und die damit verbundenen Vorteile sich im Ergebnis nur auf einen unwesentlichen Teil der ermittelten Gesamtfläche beschränken würden.

Zu 2: Auf Grundlage der Potenzialstudie soll ein Bauleitplanverfahren zur Steuerung zur Windenergie im Gemeindegebiet durchgeführt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einleitung eines solchen Verfahrens vorzubereiten. Durch diese Darstellung von Sonderbauflächen mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sollen Windenergieanlagen außerhalb dieser Bereiche regelmäßig öffentliche Belange entgegenstehen und damit unzulässig sein.

Eine solche Konzentrationsplanung ist auch nach den bereits beschlossenen, zum 01.02.2023 inkrafttretenden Änderungen des Baugesetzbuches zeitlich befristet weiterhin möglich. Noch bis zum 31.01.2024 können Gemeinden Konzentrationsplanungen auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 des BauGB in Kraft setzen.

In dem durchzuführenden Planverfahren werden die vorläufigen Ergebnisse der Potenzialstudie weiter entwickelt und ergänzt werden. Ziel ist es, wie vorstehend unter Ziffer 1 dargelegt, zusätzliche geeignete Flächen für die Windenergie im Gemeindegebiet auszuweisen, zugleich jedoch Anlagenstandorte zu bündeln und auf städtebaulich geeignete Flächen zu lenken.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Zurzeit keine.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Zurzeit keine.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Übersicht über die Bewertung der Stellungnahmen zur Windpotenzialstudie 2022

Anlage 2: Kartenmaterial

Anlage 3: Windpotenzialstudie 2022

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2022/217**

freigegeben am **18.11.2022**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

**Datum: 17.11.2022**

### **Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Potenzialstudie 2022**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	29.11.2022	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Potenzialanalyse für den Bereich Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-F) wird beschlossen.
2. Die bisherigen Planungsüberlegungen werden bestätigt.
3. Die Potenzialanalyse bildet die Grundlage zur Einleitung von Bauleitplanverfahren mit dem Ziel der Ausweisung von Flächen zur Errichtung von PV-F.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Unter Berücksichtigung der Beratungen des Ausschusses für Klima und Umwelt vom 20.09.2022 war einstimmig beschlossen worden, auf der Grundlage des Entwurfes der Potenzialanalyse PV-F eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Einwohner durchzuführen (vgl. Vorlage 2022/147). Dies ist in der Zwischenzeit erfolgt. Dabei haben sich umfangreiche Anregungen und Hinweise ergeben, deren Bewertung dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt ist.

Dabei gilt es, folgendes zu berücksichtigen:

- Diese Studie ist kein Bauleitplanverfahren im Sinne des Baugesetzbuches. Vielmehr dient diese Studie dazu, Bedingungen und Hinweise darüber zu erhalten, wo eine aufgrund der Größe der Anlage erforderliche Bauleitplanung mit dem Ziel der Ausweisung von PV-F sinnvoll sein könnte. Folglich beinhaltet diese Studie auch keine Ausführungen zur Aufstellung derartiger Anlagen, die keiner Bauleitplanung bedürfen und die, zum Beispiel, entweder baugenehmigungsfrei sind oder aber, als sogenannte mitgezogene Betriebsteile, Berücksichtigung finden können.

- Eine wesentliche Zielsetzung dieser Studie besteht darin, unter Zugrundelegung einzelner Parameter Möglichkeiten eines Interessenausgleiches zwischen verschiedenen Faktoren herzustellen, nachdem bereits vorab Flächen „ausgesondert“ worden sind, die für solche Anlagen nicht geeignet sind. Hierzu gehören zum Beispiel Siedlungsflächen, Wälder und Ähnliches. Da sich im Übrigen die Problematik des Planungsbedürfnisses in vielen Kommunen im Bundesgebiet stellt, wurde als Arbeitsgrundlage eine entsprechende allgemeingültige Richtlinie aufgegriffen, die unter anderem von einer kommunalen Dachorganisation erarbeitet worden ist.
- Dabei waren bereits frühzeitig in einer ersten Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Weser-Ems Überlegungen angestellt worden, wie im Hinblick auf das Spannungsverhältnis PV-F vs. Landwirtschaft Lösungen gefunden werden könnten. Dies wurde in der Planung berücksichtigt, wäre allerdings im konkreten Planungsfall individuell und entsprechend kleinräumig zu prüfen.
- Ebenso wurden Auswirkungen des Bereiches Landschaft vs. PV-F beleuchtet. Zielsetzung der Gemeinde war es bislang, bei der Ausweisung von Flächen für derartige Anlagen den Grundsatz „größer, dafür weniger“ zu verfolgen. Dies folgt der Überlegung, dass auch die Landschaft und das Landschaftsbild einen Wert an sich haben. Die Idee der Anlage von PV-F besteht nämlich nicht in erster Linie darin, Einkommens- oder Investitionsmöglichkeiten zu schaffen, sondern einen Anteil an erneuerbaren Energien in der Gemeinde durch derartige Anlagen zu generieren.
- Bereits bei der Beratung der Entwurfsfassung hat sich gezeigt, dass ein sehr großes Flächenpotenzial geeignet sein könnte, um diese Anlagen aufzunehmen. Folglich sollten die Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten der Gemeinde in einem Bauleitplanverfahren umfassend berücksichtigt werden.
- Zwar ist im Einzelfall denkbar, dass trotz Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen eine abweichende Entscheidung sowohl zugunsten als auch zulasten der ausgewählten Gebietskulisse denkbar wäre. Allerdings müsste sich im Hinblick auf die insgesamt zur Verfügung stehende Fläche ein besonders atypisch gelagerter Sachverhalt ergeben, um zu grundsätzlich abweichenden Erkenntnissen zu kommen.
- Es sind wesentliche Anregungen und Hinweise insbesondere zu dem Themenkomplex „Moor“ vorgetragen worden. Allgemein wurde dabei ausgeführt, dass bei einer Entwicklung von PV-F auf (bereits) entwässerten Moorböden die (aktuellen) Treibhausgasemissionen zumindest längerfristig festgeschrieben werden würden und deshalb auf diesen Böden eine Errichtung nur dann möglich sein soll, wenn eine Wiedervernässung damit einhergehen würde.

Diesem Ansinnen ist nicht zu folgen. Die Flächen, die zum heutigen Zeitpunkt entwässert sind, würden durch die Nutzung als PV-F bereits eine Aufwertung erfahren, indem eine bislang (wohl) praktizierte Grünlandbewirtschaftung in eine extensive Bewirtschaftung umgewandelt würde. Bereits dies stellt eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand dar. Darüber hinaus gäbe es weitere Überlegungen, den Bereich naturschutzfachlich aufwerten zu können.

Im Übrigen gibt es derzeit kein bekanntes Verfahren, um eine insbesondere großflächige Wiedervernässung durchführen zu können. Bis zu dem Zeitpunkt einer Lösungsmöglichkeit jedoch die Entwicklung von PV-F aufzuschieben, um diese Belange aufzugreifen, ist im Hinblick auf die Bedarfslage, aber auch der grundsätzlichen temporären Nutzung einer solchen Anlage unverhältnismäßig. Soweit sich eine solche Möglichkeit anbieten würde, wäre selbstverständlich eine genaue Prüfung erforderlich. Hinzu kommt, dass „entwässertes“ Moor eben nicht mehr einem Schutzanspruch per se unterliegt.

- Im Zusammenhang mit der einzelnen Anlage war die Frage gestellt worden, ob die bisherige Überlegung betreffend die Mindestgröße der Anlage von 10 ha verbleiben soll; eine alternative Überlegung bestand darin, Anlagen womöglich auch in einem geringeren Umfang zulassen zu können. Unabhängig von den vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hat sich die Verwaltung bei ihren Überlegungen davon leiten lassen, dass die genannte Fläche von 5 ha eine Nettofläche darstellt, die jedoch um weitere Flächen zu ergänzen wäre. Hierzu würden zum Beispiel Flächen gehören, die als Abstandsflächen zu möglicherweise bestehenden Gebäuden dienen beziehungsweise für Zwecke der Eingrünung oder der notwendigen Erschließung zur Verfügung stehen müssten. Insofern zielt die Mindestflächenanforderung von 10 ha auf die Bruttofläche einer Gesamtanlage ab.

Die Erläuterungen zur Potentialstudie sind als Anlage 2, das Kartenmaterial als Anlage 3 dargestellt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Zurzeit keine.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Zurzeit keine.

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Übersicht über die Bewertung der Anregungen und Hinweise

Anlage 2 - Erläuterungsbericht

Anlage 3 - Kartenmaterial

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2022/211A**

freigegeben am **01.12.2022**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

**Datum: 30.11.2022**

### **Förderprogramm "Balkonkraftwerke" - Antrag Die Linke.**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

- Die Gemeinde Rastede fördert die Beschaffung und Installation von steckbaren Stromerzeugungsgeräten – sogenannten Balkonsolarmodule, Balkonkraftwerke oder Stecker-Solar-Geräte mit einem Modulwechselrichter sowie einer Leistung bis zu 600 Watt zur Nutzung im eigenen Wohnraum.
- Zuschussempfänger sind ausschließlich Mieterinnen und Mieter einer selbst genutzten Wohnung oder eines Hauses in der Gemeinde Rastede.
- Die Fördersumme beträgt 250 Euro pro Antrag. Die Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet. Es gilt somit das sogenannte „Windhundprinzip“.
- Das Förderprogramm gilt vorerst für 2023 und umfasst 20.000 Euro.
- Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Entwurfsvorschlags eine entsprechende Förderrichtlinie zu erstellen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

### **Beschlussauszug**

**öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom  
29.11.2022**

#### **Tagesordnungspunkt 7**

**Förderprogramm „Balkonkraftwerke“ - Antrag Die Linke.  
Vorlage: 2022/211**

## Sitzungsverlauf:

Bürgermeister Krause stellt eingangs noch einmal umfänglich die in der Vorlage dargestellte Sichtweise der Verwaltung dar und macht dabei insbesondere darauf aufmerksam, dass sowohl die finanziellen als auch die personellen Ressourcen fehlen, um einen entsprechenden Antrag abzuarbeiten und eine Umsetzung zu ermöglichen. Dessen ungeachtet weist er auf die allseits bekannte schwierige finanzielle Situation hin, die die Gemeinde in den nächsten Jahren begleiten wird, und erinnert daran, dass alle Fraktionen gefordert haben, sich intensiv mit Einsparpotenzialen auseinanderzusetzen, um die Haushaltssituation verbessern zu können. Stattdessen werden aber ständig neue freiwillige Maßnahmen auf den Weg gebracht, die womöglich nicht mit der Förderung von Balkonkraftwerken enden, sondern auf andere private umweltschonende beziehungsweise energieeffiziente Anschaffungen wie E-Autos, Heizungen oder Kühlschränke ausgedehnt werden. Er appelliert an die Fraktionen, dass sofern ein ernsthafter Sparwille vorhanden ist, heute endlich damit zu beginnen.

Frau Sager-Gertje weist darauf hin, dass die Gruppe SPD / Bündnis90/Grüne / UWG die Situation komplett anderes einschätzt und mit entsprechenden Anreizen insbesondere den Mieterinnen und Mietern die Chance ermöglichen möchte, sich an der Energiewende aktiv beteiligen zu können. In diesem Zusammenhang ist für sie das fehlende Personal kein durchschlagendes Argument, da die Bearbeitung von maximal 80 Anträgen pro Jahr kein großes Problem darstellt. Sie beantragt nachfolgend:

- *Die Gemeinde Rastede fördert die Beschaffung und Installation von steckbaren Stromerzeugungsgeräten – sogenannten Balkonsolarmodule, Balkonkraftwerke oder Stecker-Solar-Geräte mit einem Modulwechselrichter sowie einer Leistung bis zu 600 Watt zur Nutzung im eigenen Wohnraum.*
- *Zuschussempfänger sind ausschließlich Mieterinnen und Mieter einer selbst genutzten Wohnung oder eines Hauses in der Gemeinde Rastede.*
- *Die Fördersumme beträgt 250 Euro pro Antrag. Die Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet. Es gilt somit das sogenannte „Windhundprinzip“.*
- *Das Förderprogramm gilt vorerst für 2023 und umfasst 20.000 Euro.*
- *Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Entwurfsvorschlags eine entsprechende Förderrichtlinie zu erstellen.*

Frau Dr. Eyting unterstützt den Antrag ausdrücklich und führt ergänzend aus, dass bewusst nur Mieterinnen und Mieter einen Zuschuss erhalten sollen, da für Eigentümer und Bauwillige bereits mehrere Fördermöglichkeiten auf Landes- und Bundesebene existieren. Im Übrigen können viele kleine Maßnahmen in der Summe auch einen guten Teil zur Energiewende beitragen.

Herr Dierk von Essen befürwortet die in der Beschlussvorlage dargelegte Argumentation der Verwaltung und bemerkt, dass genau geprüft werden muss, welche Aufgaben und Ausgaben sich die Gemeinde Rastede künftig noch leisten kann. Er fordert, den wohlformulierten Ankündigungen jetzt auch Taten folgen zu lassen und mit dem Sparen endlich zu beginnen.

Herr Meyer-Hullmann erläutert, dass die Anschaffung eines Balkonkraftwerkes auch eine wirtschaftliche Entscheidung darstellt und derzeit aufgrund der hohen Energiepreise ohne Zweifel eine lukrative Investition ist. Vor diesem Hintergrund kann es nicht Aufgabe der Gemeinde sein, entsprechende private Investitionen auch noch mit Steuergeldern zu fördern.

Frau Dr. Eyting bemerkt, dass es auch darum geht, Anreize zu schaffen, um nach Möglichkeit alle Bürgerinnen und Bürger bei der Energiewende mitnehmen zu können. Dessen ungeachtet kann dieser relativ kleine, symbolische Förderbetrag dazu beitragen, dass sich noch mehr Menschen mit dem Klima- und Umweltschutz auseinandersetzen.

Frau Kramer ergänzt, dass vor dem Hintergrund des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise auch der soziale Aspekt berücksichtigt werden müsste. Von daher könnte mit der Förderung ein kleiner Hebel angesetzt werden, um die Mieterinnen und Mieter zu entlasten.

Herr Meyer-Hullmann entgegnet, dass mit kleinen Förderbeträgen keine Anreize geschaffen werden, sondern vielmehr für alle Bürgerinnen und Bürger der größte Anreiz darin besteht, den hohen Energiepreisen entgegenzuwirken.

Bürgermeister Krause betont abschließend, dass mit einer Fördersumme von 250 Euro keine Anreize geschaffen werden, sondern eher ein Mitnahmeeffekt erzeugt wird, der durch Steuergelder aufgebracht werden muss. Im Übrigen ist es vor dem Hintergrund der aktuellen kommunalen Finanzlage an der Zeit, endlich die Symbolpolitik zu beenden.

Sodann lässt der Ausschussvorsitzende Herr Kunze über den Änderungsantrag von Frau Sager-Gertje abstimmen.

### **Beschlussempfehlung:**

- „Die Gemeinde Rastede fördert die Beschaffung und Installation von steckbaren Stromerzeugungsgeräten – sogenannten Balkonsolarmodule, Balkonkraftwerke oder Stecker-Solar-Geräte mit einem Modulwechselrichter sowie einer Leistung bis zu 600 Watt zur Nutzung im eigenen Wohnraum.
- Zuschussempfänger sind ausschließlich Mieterinnen und Mieter einer selbst genutzten Wohnung oder eines Hauses in der Gemeinde Rastede.
- Die Fördersumme beträgt 250 Euro pro Antrag. Die Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet. Es gilt somit das sogenannte „Windhundprinzip“.
- Das Förderprogramm gilt vorerst für 2023 und umfasst 20.000 Euro.
- Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Entwurfsvorschlags eine entsprechende Förderrichtlinie zu erstellen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	5
Enthaltung:	
Ungültige Stimmen:	

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die unmittelbaren Kosten der Förderung sind im Haushalt 2023 mit 20.000 Euro aufzunehmen.

Daneben sind weitere Verwaltungskosten, ungeachtet der derzeitigen personellen Ausstattung, zu berücksichtigen. Selbst wenn eine Förderrichtlinie vergleichsweise einfach gestaltet werden würde, wird der Verwaltungskostenumfang nicht unerheblich sein, denn neben der Erstellung einer entsprechenden Förderrichtlinie sind begleitende Maßnahmen, wie Informationen, Antragsbearbeitung und Abwicklung einschließlich Auszahlung und Kontrolle zu berücksichtigen.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Nicht ermittelbar.

### **Anlagen:**

1. Antrag – Die Linke.
2. Änderungsantrag der Gruppe SPD / Bündnis90/Grüne / UWG
3. Entwurf einer Förderrichtlinie

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2022/170A**

freigegeben am **27.10.2022**

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

**Datum: 20.10.2022**

### **Einrichtung eines Härtefallfonds zur Vermeidung von Energiesperren - Antrag DIE LINKE**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	07.11.2022	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem Antrag zur Einrichtung eines kommunalen Härtefallfonds zur Vermeidung von Energiesperren wird nicht entsprochen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit Schreiben vom 14.09.2022 hat das Ratsmitglied Timo Merten (DIE LINKE) den Antrag gestellt, den Beratungsgegenstand „Einrichtung eines Härtefallfonds zur Vermeidung von Energiesperren“ in die Tagesordnung des Rates aufzunehmen.

In der Sitzung des Rates am 11.10.2022 wurde folgender Beschluss gefasst:

*Der Antrag „Einrichtung eines Härtefallfonds zur Vermeidung von Energiesperren“ wird in den Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales überwiesen.*

Der Antrag ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass die Länder nach Artikel 74 des Grundgesetzes für die öffentliche Fürsorge zuständig sind, wobei der Bund das Gesetzgebungsrecht innehat. Die Bundesregierung versucht derzeit durch sogenannte Entlastungspakete gegen den bundesweiten Trend der steigenden Energiepreise gegenzusteuern. Zudem soll die Wohngeldreform eine Verdreifachung der Anspruchsberechtigten zur Folge haben. Das geplante Bürgergeld soll hilfebedürftige Personen und Familien besser unterstützen – Kindergeld und Kinderzuschlag werden erhöht. Zwischenzeitlich wurden auch die Heizkostenpauschalen im Sozialleistungsrecht angepasst.

Das Land Niedersachsen hat die Einrichtung eines niedersächsischen Härtefallfonds

im Rahmen der Bewältigung der Energiekrise zur Vermeidung von Strom- und Gassperren angekündigt. Diesbezüglich sollen 50 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Weitere Details hierzu sind derzeit jedoch nicht bekannt. Die Ausführung erfolgt voraussichtlich über die Landkreise. Eine Zuständigkeit der Gemeinde ist nicht gegeben.

In dem Antrag wird die Einrichtung eines kommunalen Härtefallfonds unter Bereitstellung von 50.000,- Euro im Jahr 2022 und 100.000,- Euro im Jahr 2023 vorgeschlagen. Kriterien für die Leistungserbringung wurden nicht benannt. Entsprechende Mittel stehen weder im Haushalt 2022 zur Verfügung noch sind sie bisher im Haushaltsplanentwurf 2023 vorgesehen. Es bleibt festzustellen, dass der Härtefallfonds eine freiwillige Leistung der Gemeinde darstellen würde. Unter Berücksichtigung der geplanten Entlastungen auf Bundes- und Landesebene sowie der geplanten Einführung eines Härtefallfonds des Landes schlägt die Verwaltung vor, selbst nicht in freiwillige Leistungen einzutreten.

Für weitergehende Hinweise ist dieser Vorlage als Anlage 2 eine Information der Bundesnetzagentur zum Thema „Energie: Strom- oder Gassperre – was tun?“ beigelegt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sach- und Rechtslage.

#### **Auswirkungen auf das Klima:**

Keine Auswirkungen.

#### **Anlagen:**

1. Antrag DIE LINKE.
2. Information der Bundesnetzagentur zum Thema Strom- und Gassperre

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2022/178**

freigegeben am **25.10.2022**

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

**Datum: 20.10.2022**

### **Antrag AG für den Frieden der KGS Rastede - "Schafft sichere Häfen"**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	07.11.2022	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Entscheidung über den Beitritt der Gemeinde Rastede zur Initiative „Schafft sichere Häfen“ wird auf einen Zeitraum nach der derzeitigen Flüchtlingskrise (Ukraine) zurückgestellt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit Schreiben vom 08.07.2022 hat die Arbeitsgemeinschaft (AG) „Für den Frieden“ der Kooperativen Gesamtschule Rastede (KGS) eine Liste mit 530 Unterschriften eingereicht und beantragt, dass die Gemeinde der Initiative „Schafft sichere Häfen“ beitreten möge. Auf Nachfrage hat die Schulleitung bestätigt, den Antrag der AG unterstützen zu wollen. Das Schreiben ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

„Schafft sichere Häfen“ ist eine Initiative des Bündnisses „Seebrücke“, einer politischen Gruppierung, die sich ab 2018 formierte und gegen die europäische Einwanderungspolitik sowie insbesondere gegen die Kriminalisierung von Seenotrettung im Mittelmeer richtet. Die Akteure solidarisieren sich mit allen Flüchtenden und fordern die Politik auf, sichere Fluchtwege zu schaffen. Sie ist dezentral organisiert und verfügt über 180 Lokalgruppen in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Frankreich. Der Initiative haben sich derzeit 309 Städte, Gemeinden, Landkreise und Bundesländer angeschlossen (alle Deutschland zzgl. Salzburg, Österreich).

Insgesamt formuliert das Bündnis 8 Forderungen:

1. Sicherer Hafen (öffentliche Solidaritätserklärung)
2. Aktive Unterstützung der Seenotrettung
3. Aufnahme zusätzlich zur Quote

4. Unterstützung für Aufnahmeprogramme
5. Solidarische Kommune
6. Kommunales Ankommen gewährleisten
7. Kommunales Bündnis „Städte Sicherer Hafen“
8. Transparenz

Eine detaillierte Beschreibung der Forderungen kann dem Musterantrag entnommen werden, der dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt ist.

Mit der Festsetzung der Aufnahmequote vom 01.08.2021 hatte die Gemeinde Rastede 69 Personen aufzunehmen. Aufgrund der Kriegssituation in der Ukraine wurde das Aufnahmesoll frühzeitig im April 2022 auf 378 Personen erhöht. Bisher wurden 298 Personen, davon 212 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, aufgenommen. Kürzlich wurde die neue Aufnahmequote für den Landkreis Ammerland bekannt gegeben. Diese beträgt 1.420 Personen. Diese Zahl ist noch nicht auf die Kommunen im Ammerland „heruntergebrochen“ worden. Neben den 80 Personen, die noch aus der „alten“ Quote aufzunehmen sind, werden auf die Gemeinde Rastede über den Damm noch 300 Personen aufzunehmen sein. Eine dezentrale Unterbringung gestaltet sich immer schwieriger. Ab November 2022 wird die Turnhalle Wilhelmstraße als erste Sammelunterkunft fungieren. Die Forderungen des Bündnisses mit Bezug auf die zusätzliche Aufnahme von Geflüchteten oder der Einrichtung von eigenen Erstaufnahmeeinrichtungen ist derzeit schlichtweg nicht realisierbar.

Der Fachbereich Arbeit und Soziales ist neben der Unterbringung von Geflüchteten auch stark in der Bearbeitung von entsprechenden Leistungsanträgen tätig. Es gibt derzeit keine Kapazitäten, die auch nur im Ansatz Tätigkeiten zur Umsetzung von Forderungen des Bündnisses sowie deren Konsequenzen zulassen würden. Daher schlägt die Verwaltung vor, die Entscheidung über den Antrag auf einen Zeitraum nach der derzeitigen Flüchtlingskrise zurückzustellen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Derzeit keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Keine Auswirkungen.

### **Anlagen:**

1. Antrag der AG „Für den Frieden“ der KGS Rastede
2. Musterantrag: „Kommune x wird Sicherer Hafen“

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2022/219A**

freigegeben am **08.12.2022**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

**Datum: 07.12.2022**

### **3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede - Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

**Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.12.2022	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede wird gemäß der als Anlage 4 beigefügten Fassung mit nachfolgender Änderung in § 8 Abs. 4 beschlossen.

Die Aufnahmen werden als Live-Stream übertragen. Eine Bereitstellung zum Abruf erfolgt nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde Rastede ([www.rastede.de](http://www.rastede.de)) für eine Woche.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 nachfolgende Beschlussempfehlung für den Rat auf den Weg gebracht:

*Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede wird gemäß der als Anlage 4 beigefügten Fassung mit nachfolgender Änderung in § 8 Abs. 4 beschlossen.*

*Die Aufnahmen werden als Live-Stream übertragen. Eine Bereitstellung zum Abruf erfolgt nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde Rastede ([www.rastede.de](http://www.rastede.de)) für eine Woche.*

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Inanspruchnahme eines Dienstleisters ist mit Kosten zwischen 800 Euro und 1.200 Euro je Sitzung zu rechnen. Haushaltsmittel sind derzeit nicht eingeplant.

## **Auswirkungen auf das Klima:**

Keine.

## **Anlagen:**

- Anlage 1: Antrag Fraktion Bündnis90/Grüne vom 23.01.2021
- Anlage 2: Antrag Die LINKE vom 15.02.2022 und 04.03.2022
- Anlage 3: Antrag FDP-Fraktion vom 20.09.2022
- Anlage 4: 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2022/219**

freigegeben am **25.11.2022**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Vogt, Mareike

**Datum: 17.11.2022**

### **3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede - Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede wird gemäß der als Anlage 4 beigefügten Fassung beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Seit der Einführung des § 64 Abs. 2 Satz 2 im Jahr 2016 in das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist klargestellt, dass Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Berichterstattung in öffentlicher Sitzung zulässig sind, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt.

Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die öffentlichen Sitzungen des Rates mit Videokamera aufzuzeichnen und sie sowohl live (Live-Streaming) als auch zu einem späteren Zeitpunkt abrufbar, beispielsweise auf der Internetseite der Gemeinde Rastede, zu veröffentlichen.

Weiterhin hat der Nds. Landtag im März 2022 das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beschlossen, welches am 30. März 2022 in Kraft getreten ist. Mit Art. 1 des Gesetzes wurden dem § 64 NKomVG die Absätze 3 bis 9 angefügt. Diese eröffnen den kommunalen Vertretungen die Möglichkeit, die Sitzungen in Form von Hybridsitzungen auch außerhalb epidemischer Lagen (vgl. § 182 Abs. 2 Satz Nr. 3 NKomVG) durchzuführen.

„Hybridsitzungen“ bedeutet, dass die Abgeordneten, ausgenommen der Vorsitzende des Rates und der Bürgermeister, an den Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen können.

Aktuell enthält die Hauptsatzung der Gemeinde Rastede keine entsprechenden Regelungen zu den Möglichkeiten des (Life-)Streamings und zur Durchführung von Hybridsitzungen.

Folgende Anträge sind zu dieser Thematik bei der Verwaltung eingegangen und dieser Vorlage beigelegt:

- Fraktion Bündnis90/Grüne vom 23.01.2021; vgl. Vorlage 2021/008
- Die LINKE vom 15.02.2022 und 04.03.2022; vgl. Vorlage 2022/029
- FDP-Fraktion vom 20.09.2022

Herr Oliver Kamlage, Geschäftsführer des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, hat am 12.09.2022 ausführlich über die Regelungen referiert.

Aus der Mitte des Rates heraus wurde sich daraufhin auf das Life-Streaming von Ratssitzungen verständigt, weshalb weitere Einzelheiten zu Hybridsitzungen an dieser Stelle nicht weiter beleuchtet werden.

Nachfolgend aufgeführte Aspekte für die Eröffnung der Möglichkeit, die öffentlichen Sitzungen des Rates mit Videokamera aufzuzeichnen, sind zu bedenken:

#### **Widerspruchsrecht der Ratsmitglieder**

Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrags oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt.

Die Folge hieraus ist, dass bei entsprechender Wahrnehmung dieser Rechte die Aufnahme unterbrochen werden muss und damit ein Gesamtzusammenhang nicht oder nicht mehr vollständig herstellbar beziehungsweise nachvollziehbar ist.

#### **Erfordernis der Einwilligung von anderen Personen**

Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern, sonstigen Dritten sowie den Beschäftigten der Gemeinde Rastede sind aufgrund der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben nur zulässig, wenn diese Personen vorab eingewilligt haben.

Bei den an Ratssitzungen beteiligten Beschäftigten wurde bereits in der Vergangenheit eine Abfrage durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Mehrheit die Einwilligung eher nicht erteilen würde.

Es müsste somit billigend in Kauf genommen werden, dass in aller Regel nur ein Teilaspekt, nämlich der der Beratung, aufgenommen und übertragen werden kann, wobei sich aus den vorgenannten Gründen selbst hier noch Unterbrechungen ergeben können. Ein Gesamtzusammenhang wäre dann, wenn überhaupt, nur noch über die Verbindung Film- und Tonaufnahme sowie Protokollaufzeichnung herstellbar.

#### **Ausgestaltung der Änderung der Hauptsatzung und praktische Umsetzung**

Mit dem Streaming einer Ratssitzung ist ein erheblicher technischer und personeller Aufwand verbunden. Da ein fester Tagungsort fehlt, muss die entsprechende Technik immer wieder auf- und abgebaut werden. Insoweit sollte die Aufzeichnung zunächst auf Ratssitzungen begrenzt werden. Weiterhin ist während der Sitzungen ein dauerhafter IT-Support notwendig. Dieses ist aus Sicht der Verwaltung bei der momentanen personellen Kapazität nicht darstellbar. Hierfür wäre eine Dienstleistung in Anspruch zu nehmen.

Der Rundfunksender „oeins – Lokalsender Oldenburg“ zum Beispiel, der auch die Übertragungen aus der Stadt Oldenburg und Bad Zwischenahn durchführt, hat sein Interesse signalisiert. Von dort würde der Großteil der Technik gestellt werden können. Auf die Gemeinde kämen Kosten in Höhe von ca. 800 bis 1.200 Euro je Sitzung zu.

### **Ausschließlich Livestream oder Bereitstellung zum Abruf nach der Sitzung**

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hat in ihrem Tätigkeitsbericht 2019 darauf hingewiesen, dass sich die Kommunen bei ihrer Entscheidung zum Einsatz von Streaming entscheiden müssen, ob die Übertragung mit dem Ende der Sitzung tatsächlich gestoppt wird und es somit bei einer wortwörtlichen Live-Übertragung bleibt oder ob eine Aufzeichnung weiterhin zum Abruf bereitgestellt werden soll. Steht die Aufzeichnung weiterhin zum Abruf bereit, muss ein Löschkonzept sicherstellen, dass diese nur so lange abgerufen werden kann, wie es auch erforderlich ist. Über die Erforderlichkeit entscheidet die jeweilige Kommune eigenverantwortlich. Weiterhin gilt bei allen Vorteilen zu bedenken, dass Daten, die über das Internet veröffentlicht werden, nicht ohne weiteres vollständig gelöscht werden können. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Daten kopiert und weiterverbreitet werden.

### **Beschlussfassung zur Änderung der Hauptsatzung**

Für einen Beschluss ist die gesetzliche Mehrheit der Ratsmitglieder erforderlich (§ 12 Abs. 2 NKomVG).

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Inanspruchnahme eines Dienstleisters ist mit Kosten zwischen 800 und 1.200 Euro je Sitzung zu rechnen. Haushaltsmittel sind derzeit nicht eingeplant.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Keine.

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Antrag Fraktion Bündnis90/Grüne vom 23.01.2021
- Anlage 2: Antrag Die LINKE vom 15.02.2022 und 04.03.2022
- Anlage 3: Antrag FDP-Fraktion vom 20.09.2022
- Anlage 4: 3. Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2022/214**

freigegeben am **18.11.2022**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr

**Datum: 11.11.2022**

### **Festsetzung Verkaufspreise "Nördlich Feldstraße" - Antrag Gruppe SPD / Bündnis90/Grüne / UWG**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	28.11.2022	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Antrag der Gruppe SPD / Bündnis90/Grüne / UWG auf Festsetzung der Verkaufspreise „Nördlich Feldstraße“ wird im Rahmen der Vorlagen 2022/097 (Festsetzung der Verkaufspreise „Nördlich Feldstraße“), 2022/144 (Festsetzung der Verkaufspreise „Im Göhlen III) und 2022/213 (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für klimagerechtes Bauen in der Gemeinde Rastede) behandelt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Gruppe SPD / Bündnis90/Grüne / UWG hat mit Datum vom 11.10.2022 einen Antrag auf Festsetzung der Verkaufspreise im Baugebiet „Nördlich Feldstraße“ gestellt. Die Begründung und der formulierte Beschlussvorschlag können dem als Anlage beigefügten Antrag entnommen werden.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Gruppe auch für das Baugebiet „Im Göhlen, 3. Verkaufsabschnitt, eine Entscheidung bezüglich der Verkaufspreise und möglicher Förderungen herbeiführen möchte; insofern wurde im oben ausgeführten Beschlussvorschlag auch die Vorlage 2022/144 mit aufgenommen.

Da es sich um einen sehr komplexen Antrag mit einem 4 Punkte (mit Unterpunkten) enthaltenden Beschlussvorschlag handelt, schlägt die Verwaltung vor, die einzelnen Fragestellungen in gesonderten Vorlagen zu behandeln, gemeinsam zu beraten und einzeln zu beschließen.

Hierzu wurden die Vorlagen:

- 2022/097 – Festsetzung des Verkaufspreises „Nördlich Feldstraße“
- 2022/144 – Festsetzung des Verkaufspreises „Im Göhlen, 3. Verkaufsabschnitt“
- 2022/213 – Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für klimagerechtes Bauen in der Gemeinde Rastede

erarbeitet.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Auf mögliche finanzielle Auswirkungen wird in den oben genannten Vorlagen eingegangen.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Der Antrag der Gruppe hat zunächst keine direkte Auswirkung auf das Klima. In Abhängigkeit zu den gegebenenfalls zu fassenden Einzelbeschlüssen werden sich selbstverständlich Auswirkungen auf das Klima ergeben, zu denen in den jeweiligen Vorlagen Ausführungen gemacht wurden.

### **Anlagen:**

Anlage – Antrag der Gruppe SPD / Bündnis90/Grüne / UWG

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2022/097A**

freigegeben am **02.12.2022**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

**Datum: 01.12.2022**

### **Festsetzung Verkaufspreise für das Baugebiet "Nördlich Feldstraße" - II. Bauabschnitt**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Verkaufspreis für das Baugebiet „Ipwege-Nördlich Feldstraße, II. Bauabschnitt“ wird für Bauplätze für Einzel- und Doppelhäuser auf 270,00 Euro/m<sup>2</sup> festgesetzt. Der im Verkaufspreis enthaltene Ablösungsbetrag für den Anteil des Erschließungsbeitrages nach der Erschließungsbeitragsatzung beträgt 31,13 Euro/m<sup>2</sup>.

Die ebenfalls im Verkaufspreis enthaltenen Abwasserbeiträge betragen entsprechend der Abwasserbeitragsatzung:

- a) Schmutzwasserbereich 3,34 Euro/m<sup>2</sup>
- b) Regenwasserbereich 1,00 Euro/m<sup>2</sup>

Die Kosten für die Hausanschlusschächte sind im Gesamtpreis ebenfalls enthalten.

2. Auf der Grundlage der bestehenden Vergabebedingungen der Gemeinde Rastede wird den Interessenten für den Erwerb eines Grundstückes in einer Quote von maximal 50 % der bestehenden Grundstücke die Wahlmöglichkeit eingeräumt, alternativ zum Kauf des Grundstückes ein Erbbaurecht hieran zu begründen, wobei der anfängliche Zinssatz 1,5 % beträgt. Eine erstmalige Erhöhung des Zinssatzes erfolgt frühestens nach 10 Jahren.

Die Vergabe eines Erbbaugrundstückes wird an folgende Voraussetzung geknüpft:

Die durchschnittliche Summe der positiven Einkünfte der letzten drei Jahre vor Abschluss des Erbbaurechtsvertrages darf den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen. Das Einkommen ergibt sich aus den Einkommenssteuerbescheiden der jeweiligen Jahre, die bei Antragstellung vorzulegen sind.

3. Die Vermarktung der Grundstücke erfolgt spätestens ab dem I. Quartal 2023. Es werden 26 Grundstücke für den Bau von Einzel- und Doppelhäusern angeboten.
4. Im Übrigen bleiben die Vergabebedingungen unberührt.

### **Sach- und Rechtslage:**

## **Beschlussauszug**

**öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Digitales  
vom 28.11.2022**

### **Tagesordnungspunkt 7**

**Festsetzung Verkaufspreise für das Baugebiet "Nördlich Feldstraße" - II. Bauabschnitt**

**Vorlage: 2022/097**

### **Sitzungsverlauf:**

Es wird auf die Beratung unter TOP 6 verwiesen.

Es erfolgt keine weitere Aussprache.

### **Beschlussempfehlung:**

1. Der Verkaufspreis für das Baugebiet „Ipwege-Nördlich Feldstraße, II. Bauabschnitt“ wird für Bauplätze für Einzel- und Doppelhäuser auf 270,00 Euro/m<sup>2</sup> festgesetzt. Der im Verkaufspreis enthaltene Ablösungsbetrag für den Anteil des Erschließungsbeitrages nach der Erschließungsbeitragssatzung beträgt 31,13 Euro/m<sup>2</sup>.

Die ebenfalls im Verkaufspreis enthaltenen Abwasserbeiträge betragen entsprechend der Abwasserbeitragssatzung:

Schmutzwasserbereich	3,34 Euro/m <sup>2</sup>
Regenwasserbereich	1,00 Euro/m <sup>2</sup>

Die Kosten für die Hausanschlusschächte sind im Gesamtpreis ebenfalls enthalten.

2. Auf der Grundlage der bestehenden Vergabebedingungen der Gemeinde Rastede wird den Interessenten für den Erwerb eines Grundstückes in einer Quote von maximal 50 % der bestehenden Grundstücke die Wahlmöglichkeit eingeräumt, alternativ zum Kauf des Grundstückes ein Erbbaurecht hieran zu begründen, wobei der anfängliche Zinssatz 1,5 % beträgt. Eine erstmalige Erhöhung des Zinssatzes erfolgt frühestens nach 10 Jahren.

Die Vergabe eines Erbbaugrundstückes wird an folgende Voraussetzung geknüpft:

Die durchschnittliche Summe der positiven Einkünfte der letzten drei Jahre vor Abschluss des Erbbaurechtsvertrages darf den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen. Das Einkommen ergibt sich aus den Einkommenssteuerbescheiden der jeweiligen Jahre, die bei Antragstellung vorzulegen sind.

3. Die Vermarktung der Grundstücke erfolgt spätestens ab dem I. Quartal 2023. Es werden 26 Grundstücke für den Bau von Einzel- und Doppelhäusern angeboten.
4. Im Übrigen bleiben die Vergabebedingungen unberührt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	5
Enthaltung:	
Ungültige Stimmen:	

**Finanzielle Auswirkungen:**

Vgl. Sach- und Rechtslage

**Auswirkungen auf das Klima:**

Die durch die Bautätigkeit begründeten Auswirkungen auf das Klima sind insgesamt bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes hinreichend beleuchtet worden.

**Anlagen:**

- Anlage 1 - Grundstückswertgutachten
- Anlage 2 - Vergabekriterien der Gemeinde
- Anlage 3 - Grundstücksübersicht

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2022/144A**

freigegeben am **02.12.2022**

**Stab**

Sachbearbeiter/in:

**Datum: 01.12.2022**

### **Festsetzung Verkaufspreise für das Baugebiet "Im Göhlen" - III. Bauabschnitt**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Verkaufspreis für das Baugebiet „Im Göhlen“, III. Bauabschnitt“ wird für Bauplätze für zweigeschossige Einzel- und Doppelhäuser auf 315,00 Euro/m<sup>2</sup> festgesetzt. Der im Verkaufspreis enthaltene Ablösungsbetrag für den Anteil des Erschließungsbeitrages nach der Erschließungsbeitragsatzung beträgt 46,64 Euro/m<sup>2</sup>.

Die ebenfalls im Verkaufspreis enthaltenen Abwasserbeiträge betragen entsprechend der Abwasserbeitragsatzung:

- a) Schmutzwasserbereich 5,34 Euro/m<sup>2</sup>
- b) Regenwasserbereich 1,00 Euro/m<sup>2</sup>

Die Kosten für die Hausanschlussschächte sind im Gesamtpreis ebenfalls enthalten.

2. Auf der Grundlage der bestehenden Vergabebedingungen der Gemeinde Rastede wird den Interessenten für den Erwerb eines Grundstückes für den Bau eines Einfamilienhauses in einer Quote von maximal 50 % der bestehenden Grundstücke die Wahlmöglichkeit eingeräumt, alternativ zum Kauf des Grundstückes ein Erbbaurecht hieran zu begründen, wobei der anfängliche Zinssatz 1,5 % beträgt. Eine erstmalige Erhöhung des Zinssatzes erfolgt frühestens nach 10 Jahren.

Die Vergabe eines Erbbaugrundstückes wird an folgende Voraussetzung geknüpft:

Die durchschnittliche Summe der positiven Einkünfte der letzten drei Jahre vor Abschluss des Erbbaurechtsvertrages darf den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen. Das Einkommen ergibt sich aus den Einkommenssteuerbescheiden der jeweiligen Jahre, die bei Antragstellung vorzulegen sind.

3. Die Vermarktung der Grundstücke erfolgt ab Fertigstellung der Ersterschließung unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorgaben.
4. Im Übrigen bleiben die Vergabebedingungen unberührt.

### **Sach- und Rechtslage:**

## **Beschlussauszug** öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Digitales vom 28.11.2022

### **Tagesordnungspunkt 8**

#### **Festsetzung Verkaufspreise für das Baugebiet "Im Göhlen" - III. Bauabschnitt Vorlage: 2022/144**

### **Sitzungsverlauf:**

Es wird auf die Beratung unter TOP 6 verwiesen.

Es erfolgt keine weitere Aussprache.

### **Beschlussempfehlung:**

1. Der Verkaufspreis für das Baugebiet „Im Göhlen“, III. Bauabschnitt“ wird für Bauplätze für zweigeschossige Einzel- und Doppelhäuser auf 315,00 Euro/m<sup>2</sup> festgesetzt. Der im Verkaufspreis enthaltene Ablösungsbetrag für den Anteil des Erschließungsbeitrages nach der Erschließungsbeitragssatzung beträgt 46,64 Euro/m<sup>2</sup>.

Die ebenfalls im Verkaufspreis enthaltenen Abwasserbeiträge betragen entsprechend der Abwasserbeitragssatzung:

Schmutzwasserbereich 5,34 Euro/m<sup>2</sup>

Regenwasserbereich 1,00 Euro/m<sup>2</sup>

Die Kosten für die Hausanschlussschächte sind im Gesamtpreis ebenfalls enthalten.

2. Auf der Grundlage der bestehenden Vergabebedingungen der Gemeinde Rastede wird den Interessenten für den Erwerb eines Grundstückes für den Bau eines Einfamilienhauses in einer Quote von maximal 50 % der bestehenden Grundstücke die Wahlmöglichkeit eingeräumt, alternativ zum Kauf des Grundstückes ein Erbbaurecht hieran zu begründen, wobei der anfängliche Zinssatz 1,5 % beträgt. Eine erstmalige Erhöhung des Zinssatzes erfolgt frühestens nach 10 Jahren.

Die Vergabe eines Erbbaugrundstückes wird an folgende Voraussetzung geknüpft:

Die durchschnittliche Summe der positiven Einkünfte der letzten drei Jahre vor Abschluss des Erbbaurechtsvertrages darf den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen. Das Einkommen ergibt sich aus den Einkommenssteuerbescheiden der jeweiligen Jahre, die bei Antragstellung vorzulegen sind.

3. Die Vermarktung der Grundstücke erfolgt ab Fertigstellung der Ersterschließung unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorgaben.
4. Im Übrigen bleiben die Vergabebedingungen unberührt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	5
Enthaltung:	
Ungültige Stimmen:	

**Finanzielle Auswirkungen:**

Vgl. Sach- und Rechtslage

**Auswirkungen auf das Klima:**

Die durch die Bautätigkeit begründeten Auswirkungen auf das Klima sind insgesamt bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes hinreichend beleuchtet worden.

**Anlagen:**

- Anlage 1 – Grundstückswertgutachten
- Anlage 2 – Vergabekriterien der Gemeinde

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2022/213**

freigegeben am **22.11.2022**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr

**Datum: 10.11.2022**

### **Einführung einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für klimagerechtes Bauen - Antrag Gruppe SPD / Bündnis 90/Grüne / UWG**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	28.11.2022	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage beigefügte Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für klimagerechtes Bauen in der Gemeinde Rastede wird beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Gruppe SPD / Bündnis90/Grüne / UWG hat mit Schreiben vom 11.10.2022 unter anderem beantragt, dass die Gemeinde ein Förderprogramm für die Errichtung besonders energieeffizienter und klimaverträglicher Wohngebäude auflegt (sh. auch Vorlage-Nr. 2022/214).

Dieser Vorschlag wurde aufgegriffen und die anliegende Förderrichtlinie entwickelt. Hierbei waren zunächst wesentliche Eckpunkte zu klären beziehungsweise festzulegen:

1. Soll das Förderprogramm auf alle Baugebiete oder sogar auf alle Bauvorhaben von Ein- und Zweifamilienhäusern Anwendung finden?
2. Welcher Baustandard soll mindestens erreicht werden, um eine Förderung zu erhalten?
3. Welche Bauweise soll gefördert werden und weshalb?
4. Wie soll die Höhe der Förderung ausgestaltet werden?

Zu 1: Die Verwaltung schlägt vor, die Förderrichtlinie zunächst auf die aktuellen Bauabschnitte in den Neubaugebieten „Im Göhlen“, (Verkaufsabschnitt 3), und Wahnbek, „Nördlich Feldstraße“ (Verkaufsabschnitt 3 und 4), zu begrenzen und anschließend zu evaluieren, ob das gesteckte Ziel einer CO<sub>2</sub>-Einsparung und das Ziel, eine klimagerechtere Bauweise zu fördern, erreicht wurde.

Auf Basis der gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse und/oder zwischenzeitlicher gesetzlicher Änderungen könnte die Richtlinie dann jeweils aktualisiert und für künftige Baugebiete oder Abschnitte angewendet werden.

Zu 2: Der Begriff „Effizienzhaus“ ist ein energetischer Standard für Wohngebäude. Er setzt sich aus zwei Kriterien zusammen: Wie hoch ist der Gesamtenergiebedarf der Immobilie und wie gut ist die Wärmedämmung der Gebäudehülle? Das wird mit den Werten „Primärenergiebedarf“ und „Transmissionswärmeverlust“ angegeben.

Wer ein Effizienzhaus der Stufe 40 mit Nachhaltigkeits-Klasse (NH) erreicht, kann dafür eine Förderung von der KfW-Bank erhalten. Das Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) ist bereits seit Mitte 2021 optionaler Teil der Bundesförderung für effiziente Gebäude und wird nun verpflichtend, um die Neubauförderung beantragen zu können. Damit wird ein wichtiges Signal für die Neuausrichtung auf nachhaltiges Bauen gesetzt.

Das Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ wird durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle vergeben, welche die Nachhaltigkeitsbewertung vornimmt. Im Vergleich zum Referenzgebäude des GEG benötigt das Effizienzhaus 40 mit Nachhaltigkeitsklasse nur 40 % der Primärenergie. Zudem liegt der Transmissionswärmeverlust bei nur 55 % des Referenzgebäudes.

Die aktuell nachhaltigste Effizienzhausstufe ist die Klasse 40NH. Durch die Förderrichtlinie der Gemeinde soll der Fördernehmer zusätzlich motiviert werden, ein gefördertes Effizienzhaus nach dem aktuell höchsten Standard zu errichten. Somit schlägt die Verwaltung vor, sich auf die Förderung des Effizienzhauses 40NH zu beschränken.

Zu 3: Ziel ist es, dass möglichst klima- und umweltgerechte(re) Gebäude errichtet werden. Diese Anforderung beinhaltet ein qualitatives und ein quantitatives Element. Hintergrund hierfür ist, dass, selbst wenn die Qualität erreicht wird, dieser Vorteil durch ein großes Volumen egalisiert werden würde. Deshalb wird neben dem qualitativen Element mit der Wohnfläche ein quantitatives hinzugefügt.

*Das Umweltbundesamt führt dazu aus:*

*Jeder bewohnte Quadratmeter Fläche in Gebäuden führt zu höherem Energieverbrauch, denn die Fläche wird beleuchtet, beheizt, mit Bodenbelag versehen und möbliert, muss gereinigt und instandgehalten werden. Dies führt zu erhöhtem Energie- und Ressourcenverbrauch und gegebenenfalls Schadstoffemissionen.*

Als Orientierungswert / Richtwert für selbstgenutztes, angemessenes Wohneigentum (Eigentumswohnung/Eigenheim) können die Ausführungen im Sozialgesetzbuch II (SGB II) und ein Urteil des Bundessozialgerichtes vom 07.06.2006 dienen.

In Anlehnung an diese Richtwerte wird vorgeschlagen, die Förderung von der Einhaltung folgender Wohnungs- beziehungsweise Eigenheimgröße abhängig zu machen:

- für eine Haushaltsgröße mit bis zu 4 Personen 130 m<sup>2</sup>
- für jede weitere Person im Haushalt 20 m<sup>2</sup>
- zusätzlich für Pflegebedürftige und Personen mit einem Schwerbehindertenausweis mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 100% 20 m<sup>2</sup>

Zu 4: Ein wichtiger Punkt ist die Frage nach der Höhe beziehungsweise der Angemessenheit der Förderung. Hierbei sollte der Förderbetrag ein echter Anreiz sein, um bauwillige Kaufinteressenten davon zu überzeugen, ein Effizienzhaus 40NH zu bauen und neben den Fördermöglichkeiten der KfW-Bank das Angebot der Gemeinde in Anspruch zu nehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, je Grundstück (eine Wohneinheit) eine Förderung von 13.000 Euro zu beschließen. Die Förderung soll nur einmal pro Grundstück möglich sein. Die vorgeschlagene Höhe des Förderbetrages ist ganzheitlich zu betrachten und steht nicht in Konkurrenz zu der Förderrichtlinie für Geringverdiener und dem Angebot, ein Grundstück auf Erbpacht zu erhalten.

Der aktuell vorgeschlagene Betrag pro Grundstück - in Kombination mit den oben genannten Alternativförderungen/Unterstützungen - würde bei ca. 40% Ausschüttung des Ertrages im vorgeschlagenen Gesamtbudget liegen (sh. auch finanzielle Auswirkungen).

Nähere Ausführungen dazu sind im Rahmen der Sitzung vorgesehen.

Bei einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von 650 m<sup>2</sup> entspricht das einer Senkung des Kaufpreises von ca. 20 Euro pro Quadratmeter oder einem monatlichen Zinsvorteil von ca. 43 Euro.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Verwaltung geht davon aus, dass mindestens 80 bis 90% der Grundstückskäufer die Förderung im Anspruch nehmen, die sowohl bei Kauf als auch bei Erbpacht beantragt werden kann.

Nördlich der Feldstraße stehen insgesamt 26 Baugrundstücke und Im Göhlen 16 Grundstücke zur Vermarktung an. Bei insgesamt 42 Grundstücken und einer angenommenen Förderquote von 90% (ca. 38 Grundstücke) werden zunächst insgesamt 494.000 Euro für die Förderung im Haushalt zur Verfügung gestellt und auf die beiden Baugebiete anteilig aufgeteilt werden.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Bei Inanspruchnahme ist eine positive Auswirkung mindestens durch den Wegfall fossiler Energieträger und kleinerer Wohneinheiten mit geringerem Energiebedarf zu erwarten.

### **Anlagen:**

Entwurf der Förderrichtlinie

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2022/198**

freigegeben am **17.11.2022**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

**Datum: 04.11.2022**

### **Kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung - Festsetzung Gebührensatz 2023**

**Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	28.11.2022	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung wird für das Jahr 2023 auf 0,80 Euro je Quadratwurzeleinheit festgesetzt.

### **Sach- und Rechtslage:**

Die Gemeinde Rastede führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung durch. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind. Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2023 sind das Ergebnis 2020, das vorläufige Ergebnis 2021, die Nachkalkulation 2022 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2023.

### **Entwicklung der Aufwendungen**

	<b>2020 Ergebnis</b>	<b>2021 Vorläufiges Ergebnis</b>	<b>2022 Nach- kalkulation</b>	<b>2023 Kalkulation</b>
Reinigungskosten Fremdfirma	57.186,79 €	60.547,03 €	62.000,00 €	64.000,00 €
Kosten der Kehr- gutentsorgung Fremdfirma	36.215,96 €	34.809,47 €	36.000,00 €	37.000,00 €
Personalkosten Verwaltung	9.434,43 €	10.343,93 €	11.700,00 €	13.100,00 €
Regiekosten Verwaltung	13.229,26 €	14.900,00 €	17.000,00 €	19.800,00 €
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>116.066,44 €</b>	<b>120.600,43 €</b>	<b>126.700,00 €</b>	<b>133.900,00 €</b>

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert:

#### Reinigungskosten Fremdfirma und Kosten der Kehrgutentsorgung Fremdfirma

Für die beiden Positionen muss eine Kostensteigerung in Höhe von 2.000 Euro beziehungsweise 1.000 Euro kalkuliert werden.

#### Personalkosten Verwaltung

Aufgrund der Zuordnung zusätzlicher Stellenanteile zum Produkt Straßenreinigung und einem allgemeinen Anstieg der Personalkosten (unter anderem Tarifierhöhung) ist von einer Steigerung der Personalkosten um 1.400 Euro gegenüber 2022 auszugehen.

#### Regiekosten Verwaltung

Bei den Regiekosten der Verwaltung (Personal- und Sachkosten) wird für 2023 von einer Aufwandssteigerung ausgegangen. Dadurch erhöht sich der dem Produkt Straßenreinigung zuzurechnende Regiekostenanteil um 2.800 Euro.

Insgesamt steigen die für 2023 kalkulierten Kosten gegenüber dem Vorjahr um 7.200 Euro.

Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 4 Niedersächsisches Straßengesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rastede ist von den ermittelten Gesamtaufwendungen eine gesetzlich festgeschriebene öffentliche Interessensquote in Höhe von 25% in Abzug zu bringen.

Aufwendungen gesamt	133.900,00 €
öffentliche Interessensquote – 25 %	33.475,00 €
<b>gebührenrelevante Aufwendungen</b>	<b>100.425,00 €</b>

Unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessensquote ergeben sich somit gebührenrelevante Kosten in Höhe von 100.425,00 Euro.

#### **Gebührensatz und Fortschreibung**

Grundlage für den Gebührenmaßstab ist die Größe des Grundstücks in Quadratmetern, aus der dann die Quadratwurzel gezogen wird (Flächenmaßstab beziehungsweise Quadratwurzelmaßstab). Insgesamt wurden bei den für die Straßenreinigungsgebühr heranzuziehenden Grundstücken 127.600 Quadratwurzeleinheiten ermittelt, die in die Gebührenkalkulation einfließen. Die zu berücksichtigenden Kosten werden durch die gesamten Quadratwurzeleinheiten geteilt, um so den Gebührensatz zu ermitteln.

Unter Berücksichtigung der gebührenrelevanten Kosten in Höhe von 100.425 Euro und eines nach 2023 fortzuschreibenden Defizits in Höhe von 2.264,25 Euro ergibt sich bei 127.600 Quadratwurzeleinheiten eine Gebühr in Höhe von 0,80 Euro je Einheit. Bei einem Gebührensatz in Höhe von 0,80 Euro je Quadratwurzeleinheit ergibt sich ein zu erwartendes Gebührenaufkommen in Höhe von rund 102.000 Euro für 2023.

Für 2023 wird im Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 1.575 Euro kalkuliert, wodurch sich unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2023 ein fortzuschreibendes Defizit von 689,25 Euro ergibt.

	<b>2020 Ergebnis</b>	<b>2021 Vorl. Ergebnis</b>	<b>2022 Nach- kalkulation</b>	<b>2023 Kalkulation</b>
Gebührenrelevante Aufwendungen	87.049,83 €	90.450,32 €	95.025,00 €	100.425,00 €
Erträge	93.910,32 €	93.380,11 €	95.630,00 €	102.000,00 €
Überschuss/ Defizit (-)	6.860,49 €	2.929,79 €	605,00 €	1.575,00 €
Fortschreibung	<b>-5.799,04 €</b>	<b>-2.869,25 €</b>	<b>-2.264,25 €</b>	<b>-689,25 €</b>

### Gebührenfestsetzung 2023

Für das Jahr 2023 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung auf 0,80 Euro je Quadratwurzeleinheit (bisher 0,75 Euro) festzusetzen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

### Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

### Anlagen:

Keine.

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2022/200**

freigegeben am **18.11.2022**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

**Datum: 04.11.2022**

### **Kostenrechnende Einrichtung Wochenmarkt - Festsetzung Gebührensatz 2023**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	28.11.2022	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gebührensatz für Marktstandgelder wird für 2023 auf 1,90 Euro pro angefangenen Meter Frontlänge festgesetzt.
2. Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Gemeinde Rastede (siehe Anlage) wird mit Wirkung ab 01.01.2023 beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung „Wochenmarkt“.

Für die Teilnahme am Wochenmarkt werden auf der Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2023 sind das Ergebnis 2020, das vorläufige Ergebnis 2021, die Nachkalkulation 2022 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2023.

## Entwicklung der Aufwendungen

	2020 Ergebnis	2021 vorläufiges Ergebnis	2022 Nach- kalkulation	2023 Kalkulation
Frischwasser	1,80 €	1,80 €	2,00 €	2,00 €
Stromkosten	2.048,31 €	1.997,76 €	2.100,00 €	7.250,00 €
Personalkosten Verwaltung	6.287,36 €	6.278,91 €	6.000,00 €	6.400,00 €
Regiekosten Verwaltung	12.957,99 €	14.670,46 €	11.000,00 €	12.100,00 €
Abschreibungen	858,00 €	857,00 €	858,00 €	857,00 €
Kalkulatorische Zinsen	37,53 €	20,99 €	12,00 €	14,00 €
WC Marktplatz / öffentl. Toilette	1.236,83 €	1.035,43 €	1.000,00 €	1.100,00 €
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>23.427,82 €</b>	<b>24.862,35 €</b>	<b>20.972,00 €</b>	<b>27.723,00 €</b>

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert.

### Stromkosten

Aufgrund des aktuellen Ausschreibungsergebnisses für die Stromversorgung ist ab 2023 ein deutlicher Anstieg bei den Strompreisen zu verzeichnen. Bei einer kalkulierten Verbrauchsmenge von 9.100 kWh ergeben sich mit dem neuen Strompreis Kosten in Höhe von 7.250 Euro. Diese Kosten sind von den Marktbeschickern entsprechend des jeweiligen Verbrauches zu erstatten (§ 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern).

### Regiekosten Verwaltung

Bei den Regiekosten der Verwaltung (Personal- und Sachkosten) wird für 2023 von einer Aufwandssteigerung ausgegangen. Dadurch erhöht sich der dem Produkt Allgemeine Einrichtungen/Wochenmarkt zuzurechnende Regiekostenanteil um 1.100 Euro.

### Abschreibungen / kalkulatorische Zinsen

Für den Stromverteilungskasten auf dem Wochenmarkt sind Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen zu berücksichtigen. Der kalkulatorische Zinssatz wird für 2023 auf 0,29 % festgelegt.

Die übrigen Aufwandspositionen bewegen sich auch 2023 auf dem Niveau der Vorjahre. Die Gesamtaufwendungen steigen gegenüber 2022 um insgesamt rund 6.750 Euro.

### **Erträge/Festsetzung der Gebühr**

Wie bereits vorangehend ausgeführt, werden die Stromkosten von den Marktbeschickern entsprechend ihres jeweiligen Verbrauches direkt erstattet. Diese Erträge senken die Aufwendungen entsprechend.

Aufwendungen gesamt	27.723,00 €
Erstattung Strom	-7.250,00 €
<b>gebührenrelevante Aufwendungen</b>	<b>20.473,00 €</b>

Es entstehen somit gebührenrelevante Aufwendungen in Höhe von 20.473 Euro. Als Gebührenmaßstab dient auf dem Wochenmarkt der angefangene Meter Frontlänge.

Insgesamt kann hier eine Gesamtmeterzahl von 10.800 Metern zu Grunde gelegt werden. Werden die gebührenrelevanten Aufwendungen in Höhe von 20.473 Euro durch die Gesamtmeterzahl von 10.800 Meter geteilt, ergibt sich ein Gebührensatz von 1,90 Euro.

Bis zum Jahr 2019 wurde im Rahmen der Kalkulation der Wochenmarktgebühr eine öffentliche Interessensquote berücksichtigt. Zudem konnten fortzuschreibende Überschüsse aus Vorjahren gebührenmindernd eingebracht werden. Diese Überschüsse sind zwischenzeitlich jedoch abgebaut. Somit erhöht sich die Gebühr um 0,20 Euro auf 1,90 Euro je angefangenen Meter Frontlänge.

Bei einem Gebührensatz von 1,90 Euro ergeben sich Gebührenerträge in Höhe von 20.520 Euro.

Erstattung Stromkosten	7.250,00 €
Benutzungsgebühren	20.520,00 €
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>27.770,00 €</b>

Für den Fall, dass im Rahmen zukünftiger Gebührenkalkulationen von einem deutlichen Anstieg der gebührenrelevanten Aufwendungen und einer daraus resultierenden Anhebung des Gebührensatzes ausgegangen werden muss, ist zu prüfen, inwieweit dann im Hinblick auf den Fortbestand eines weiterhin vielfältigen Angebotes auf dem Wochenmarkt wieder die Einführung einer öffentlichen Interessensquote erfolgen müsste.

### **Ergebnis der Kalkulation und Entwicklung/Fortschreibung**

Bei Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 47 Euro.

Aufwendungen	27.723,00 €
Erträge	27.770,00 €
<b>Überschuss</b>	<b>47,00 €</b>

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Fortschreibung im Zeitraum 2020 bis 2023:

Jahr	Aufwendungen	Erträge	Überschuss/ Defizit (-)	Fort- schreibung
2020	23.427,82 €	20.121,11 €	-3.306,71 €	7.026,48 €
2021	24.862,35 €	19.162,44 €	-5.699,91 €	1.326,57 €
2022	20.972,00 €	19.500,00 €	-1.472,00 €	-145,43 €
2023	27.723,00 €	27.770,00 €	<b>47,00 €</b>	<b>-98,43 €</b>

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2023 ergibt sich ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von rund 100 Euro.

### Gebührenfestsetzung 2023

Für das Jahr 2023 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Wochenmarkt auf 1,90 Euro pro angefangenen Meter Frontlänge festzusetzen.

### **Satzungsänderung**

Da der Gebührensatz für die Marktstandgelder in der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Gemeinde Rastede geregelt ist, muss die Satzung über eine 3. Änderungssatzung entsprechend angepasst werden. § 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgenden Text:

„Das Benutzungsentgelt für den Wochenmarkt der Gemeinde Rastede beträgt pro angefangenen Meter Frontlänge 1,90 Euro je Marktbesuch.“

Die Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sach- und Rechtslage.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Entfällt.

### **Anlagen:**

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Gemeinde Rastede

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2022/202**

freigegeben am **17.11.2022**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

**Datum: 04.11.2022**

### **Kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2023**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	28.11.2022	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser wird für das Jahr 2023 auf 0,30 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche festgesetzt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Basis für die Kostenrechnung sind Kosten und Erlöse, die die Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser insgesamt betreffen, also auch die Werte, die den Bereich der Straßenentwässerung umfassen. Diese Gesamtkosten und -erlöse werden im anliegenden Betriebsabrechnungsbogen dargestellt.

Aus diesen Kosten und Erlösen werden die gebührenrelevanten Kosten über einen zu ermittelnden Verteilungsschlüssel herausgerechnet, d. h., bei der Gebührenkalkulation bleiben die Kosten unberücksichtigt, die auf die Straßenentwässerung entfallen. Nachstehend wird dies noch näher erläutert.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2023 sind das Ergebnis 2020, das vorläufige Ergebnis 2021, die Nachkalkulation 2022 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2023.

## Entwicklung Gesamtaufwendungen

	2020 Ergebnis	2021 vorläufiges Ergebnis	2022 Nach- kalkulation	2023 Kalkulation
Sachl. Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	286.732,07 €	407.829,44 €	617.470,00 €	498.420,00 €
Abschreibungen	293.484,89 €	333.245,00 €	338.391,00 €	315.000,00 €
Kalkulatorische Zin- sen	47.687,37 €	30.300,00 €	27.890,00 €	38.000,00 €
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>627.904,33 €</b>	<b>771.374,44 €</b>	<b>983.751,00 €</b>	<b>851.420,00 €</b>

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert:

### Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Aufgrund der Zuordnung zusätzlicher Stellenanteile zum Produkt Abwasserbeseitigung/Niederschlagswasser und einem allgemeinen Anstieg der Personalkosten (unter anderem Tarifierhöhung) ist von einer Steigerung der Personalkosten um 29.400 Euro gegenüber 2022 auszugehen.

Gegenüber 2022 verringern sich die Sachkosten um rund 150.000 Euro. Dies ist darin begründet, dass die für 2022 aufgenommenen Kostenansätze im Rahmen der Starkregenvorsorge teilweise nur einmalig anfallen (unter anderem Bestandsaufnahmen und Gutachten) und somit die zu kalkulierenden Kosten für 2023 entsprechend geringer ausfallen.

### Abschreibungen

Die Höhe der Abschreibungen wurde aufgrund der Vorjahresergebnisse entsprechend angepasst und für 2023 in Höhe von 315.000 Euro kalkuliert.

### Kalkulatorische Zinsen

Der kalkulatorische Zinssatz wird für 2023 auf 0,29 % festgelegt.

Die Gesamtaufwendungen sinken gegenüber 2022 um insgesamt rund 132.300 Euro.

### **Aufteilung Kosten Straßen- und Grundstücksentwässerung**

Für das Jahr 2023 wird von versiegelten Grundstücksflächen in Höhe von 2.085.000 qm ausgegangen. Dem gegenüber stehen gewichtete Verkehrsflächen (Flächen der Straßenentwässerung) von 580.000 qm. Diese Werte sind mit dem Mittelwert der Niederschlagsmenge (Wetterstation Rastede) von 0,7966 m zu multiplizieren. Der so erhaltene Wert des abgeflossenen Regenwassers pro qm ist ins Verhältnis zu setzen. Für den gebührenrelevanten Bereich ergibt sich ein Prozentsatz von 78 %, auf die Straßenentwässerung entfallen 22 %.

	Flächen in qm	Regenhöhe in m	abgeflossenes Regenwasser in cbm	Prozentanteil
Versiegelte Grund- stücksflächen	2.085.000	0,7966	1.660.911	78 %
Versiegelte Verkehrs- flächen	580.000	0,7966	462.028	22 %

Die ermittelten Prozentwerte sind auf den oben festgestellten Verwaltungs- und Betriebsaufwand von 498.420 Euro anzuwenden, um die gebührenrelevanten Kosten und die Kosten der Straßenentwässerung festzustellen.

Die Kosten für Abschreibungen und Zinsen können der gebührenrelevanten Seite und der Seite der Straßenentwässerung direkt zugeordnet werden. Einnahmen für Genehmigungsgebühren können beim gebührenrelevanten Anteil direkt in Höhe von 3.000 Euro abgezogen werden.

	<b>Niederschlags- wasser</b>	<b>Straßen- entwässerung</b>	<b>gesamt</b>
Aufteilung	78 %	22 %	100 %
Sachl. Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	388.767,60 €	109.652,40 €	498.420,00 €
Abschreibungen	175.608,40 €	139.391,60 €	315.000,00 €
Kalkulatorische Zin- sen	16.700,00 €	21.300,00 €	38.000,00 €
Abzgl. Erträge	-3.000,00 €	0,00 €	-3.000,00 €
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>578.076,00 €</b>	<b>270.344,00 €</b>	<b>848.420,00 €</b>

Es ergeben sich somit gebührenrelevante Kosten in Höhe von 578.076 Euro.

Der Betrag von 270.344 Euro für die Straßenentwässerung muss vom Produkt „Niederschlagswasser“ zum Produkt „Gemeindestraßen“ verrechnet werden.

### **Erträge/Festsetzung der Gebühr**

Den gebührenrelevanten Aufwendungen in Höhe von 578.076 Euro ist ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von 37.609,79 Euro hinzuzurechnen. Dies ergibt eine zu berücksichtigende Gesamtsumme in Höhe von 615.685,79 Euro. Diese Gesamtsumme geteilt durch die versiegelten Grundstücksflächen von 2.085.000 qm ergibt einen Gebührensatz in Höhe von 0,30 Euro.

Bei Berücksichtigung einer versiegelten Grundstücksfläche von 2.085.000 qm ergeben sich bei einem Gebührensatz von 0,30 Euro Gebühreneinnahmen in Höhe von rund 625.500 Euro.

In der Kalkulation für 2023 ergibt sich somit ein Überschuss in Höhe von 47.424 Euro.

Aufwendungen	578.076,00 €
Erträge	625.500,00 €
<b>Überschuss 2023</b>	<b>47.424,00 €</b>

### **Entwicklung und Fortschreibung**

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Fortschreibung im Zeitraum 2020 bis 2023:

Jahr	Satz in €	gebührenpflichtige Fläche in qm	Gebührenaufkommen in €	Kosten in €	Überschuss/Defizit in €	Fortschreibung in €
2020	Ergebnis					
	0,23	2.025.626	466.666,32	411.268,43	55.397,89	77.032,85
2021	Vorläufiges Ergebnis					
	0,23	2.032.226	462.206,87	515.740,50	-53.533,63	23.499,22
2022	Nachkalkulation					
	0,30	2.066.678	620.000,00	681.109,00	-61.109,00	-37.609,78
2023	Kalkulation					
	0,30	2.085.000	625.500,00	578.076,00	47.424,00	9.814,22

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2023 ergibt sich ein fortzuschreibender Überschuss in Höhe von rund 9.800 Euro.

#### Gebührenfestsetzung 2023

Für das Jahr 2023 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser auf 0,30 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche festzusetzen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

#### Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

#### Anlagen:

Betriebsabrechnungsbogen 2023

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2022/204**

freigegeben am **17.11.2022**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

**Datum: 04.11.2022**

### **Kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2023**

**Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	28.11.2022	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird für das Jahr 2023 auf 2,89 Euro je cbm Abwasser festgesetzt.

**Sach- und Rechtslage:**

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2023 sind das Ergebnis 2020, das vorläufige Ergebnis 2021, die Nachkalkulation 2022 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2023.

**Aufwendungen**

	<b>2020 Ergebnis</b>	<b>2021 vorläufiges Ergebnis</b>	<b>2022 Nach- kalkulation</b>	<b>2023 Kalkulation</b>
Sachl. Verw.- u. Betriebsaufwand	1.343.730,75€	1.231.974,02 €	1.368.290,00 €	1.893.150,00 €
Abschreibungen	718.124,61 €	755.575,00 €	758.357,00 €	747.000,00 €
Kalkulatorische Zin- sen	33.312,15 €	20.800,00 €	19.900,00 €	25.400,00 €
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>2.095.167,51 €</b>	<b>2.008.349,02 €</b>	<b>2.146.547,00 €</b>	<b>2.665.550,00 €</b>

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert:

#### Sachlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Aufgrund der Zuordnung zusätzlicher Stellenanteile zum Produkt Abwasserbeseitigung/Schmutzwasser und einem allgemeinen Anstieg der Personalkosten (unter anderem Tarifierhöhung) ist von einer Steigerung der Personalkosten um 22.200 Euro gegenüber dem Vorjahr auszugehen.

Aufgrund des aktuellen Ausschreibungsergebnisses für die Stromversorgung ist ab 2023 ein deutlicher Anstieg bei den Strompreisen zu verzeichnen. Da die Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung mit dem Klärwerk und den Pumpwerken mit einem Verbrauch von jährlich über 600.000 kWh sehr energieintensiv ist, schlägt sich die Preiserhöhung sehr deutlich in den Aufwendungen nieder. Gegenüber 2022 müssen rund 328.700 Euro mehr für die Stromversorgung kalkuliert werden.

Um den Fäkalschlamm fachgerecht thermisch zu verwerten, fallen hierfür gegenüber 2022 zusätzliche Kosten in Höhe von rund 111.500 Euro an. Alleine der Aufwandsansatz für die Schlambeseitigung beträgt für 2023 zwischenzeitlich 405.500 Euro.

#### Abschreibungen

Die Höhe der Abschreibungen wurde aufgrund der Vorjahresergebnisse entsprechend angepasst und für 2023 in Höhe von 747.000 Euro kalkuliert.

#### Kalkulatorische Zinsen

Der kalkulatorische Zinssatz wird für 2023 auf 0,29 % festgelegt (2022 = 0,21 %).

Die Gesamtaufwendungen steigen gegenüber 2022 um insgesamt rund 519.900 Euro.

#### **Erträge**

Im Rahmen der Schmutzwasserbeseitigung fallen neben den eigentlichen Gebühreneinnahmen auch Genehmigungsgebühren für erteilte Erlaubnisse zur Einleitung von Abwasser an. Für 2023 wird hier mit Genehmigungsgebühren in Höhe von 2.500 Euro kalkuliert. Daneben sind Kosten in Höhe von 7.200 Euro aus der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Aufbereitung der Klärschlammmenge zu verrechnen. Diese Erträge mindern vorab die Aufwendungen.

Aufwendungen gesamt	2.665.550,00 €
Erträge	9.700,00 €
<b>Gebührenrelevante Kosten</b>	<b>2.655.850,00 €</b>

#### **Festsetzung der Gebühr**

Vorzustellen ist, dass zum 31.12.2017 noch ein fortzuschreibender Gebührenüberschuss von über 1.000.000 Euro bestand. Um diesen hohen Überschuss entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes schneller abzubauen, wurde beschlossen, die Gebühr für 2018 auf 2 Euro abzusenken. Dieser Gebührensatz konnte bis einschließlich 2020 beibehalten werden. Für 2021 wurde die Gebühr bereits auf 2,10 Euro und für 2022 auf 2,40 Euro angehoben.

Zum 31.12.2022 zeichnet sich nur noch ein fortzuschreibender Überschuss von lediglich rund 28.600 Euro ab. Unter Berücksichtigung dieses fortzuschreibenden Überschusses fließen in die Kalkulation 2023 bereinigte Gesamtaufwendungen in Höhe von 2.627.250 Euro ein.

Der Maßstab für die Berechnung des Gebührensatzes ist die Abwassermenge. Aufgrund der bisherigen Entwicklung wird für 2023 weiterhin mit einer Abwassermenge von 910.000 cbm kalkuliert. Bei umlagefähigen Kosten in Höhe von 2.627.250 Euro ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 2,89 Euro pro cbm Abwasser. Die deutliche Steigerung des Gebührensatzes gegenüber dem Vorjahr (2,40 Euro) ist insbesondere auf den Preisanstieg bei den Stromkosten und die höheren Kosten bei der Klärschlambeseitigung zurückzuführen.

Bei einem Gebührensatz von 2,89 Euro ist in der Kalkulation für 2023 mit Gebühreneinnahmen in Höhe von 2.629.900 Euro auszugehen.

### **Entwicklung und Fortschreibung**

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Fortschreibung im Zeitraum 2020 bis 2023:

	<b>2020 Ergebnis</b>	<b>2021 vorläufiges Ergebnis</b>	<b>2022 Nach- kalkulation</b>	<b>2023 Kalkulation</b>
Aufwendungen gesamt	2.095.167,51 €	2.008.349,02 €	2.146.547,00 €	2.665.550,00 €
Erträge gesamt	1.798.347,46 €	1.936.049,59 €	2.193.000,00 €	2.639.600,00 €
Saldo	-296.820,05 €	-72.299,43 €	46.453,00 €	<b>-25.950,00 €</b>
Fortschreibung Überschuss/ Defizit	54.523,72 €	-17.775,71 €	28.677,29 €	<b>2.727,29 €</b>

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2023 ergibt sich ein fortzuschreibender Überschuss in Höhe von rund 2.700 Euro.

### Gebührenfestsetzung 2023

Für das Jahr 2023 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung auf 2,89 Euro je cbm Abwasser festzusetzen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sach- und Rechtslage.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Entfällt.

### **Anlagen:**

Betriebsabrechnungsbogen 2023

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2022/206**

freigegeben am **17.11.2022**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

**Datum: 04.11.2022**

### **Kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensätze 2023**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	28.11.2022	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gebührensätze für die öffentliche Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung werden für das Jahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- a) bei Hauskläranlagen  
je cbm angefallenen Abwassers/Fäkalschlammes 120,00 Euro
- b) bei abflusslosen Sammelgruben  
je cbm angefallenen Abwassers/Fäkalschlammes 107,50 Euro

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Gemeinde Rastede betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2023 sind das Ergebnis 2020, das vorläufige Ergebnis 2021, die Nachkalkulation 2022 (auf Basis von Planwerten) und für 2023 die entsprechenden Mittelanmeldungen.

## Abfuhrmengen

Jahr	2018 (Erg.)	2019 (Erg.)	2020 (Erg.)	2021 (vorl. Erg.)	2022 (Nach- kalkulation)	2023 (Kalk.)
Menge in cbm	457	660	547	390	490	490

Die Abfuhrmenge ist der Maßstab für die Berechnung der Gebühr. Aufgrund der bisherigen Entwicklung ist für die Kalkulation 2023 weiterhin von einer Abfuhrmenge in Höhe von 490 cbm auszugehen.

## Aufwendungen

	2020 Ergebnis	2021 vorläufiges Ergebnis	2022 Nach- kalkulation	2023 Kalkulation
Fahrtkosten	12.905,54 €	10.472,38 €	13.200,00 €	15.000,00 €
Kosten der Reinigung	639,99 €	421,20 €	550,00 €	650,00 €
Verschmutzungs- zuschlag	5.617,92 €	4.246,19 €	5.450,00 €	6.550,00 €
Kosten Fäkal- schlammannahme	1.595,82 €	1.531,23 €	1.490,00 €	1.510,00 €
Personalkosten Verwaltung	10.548,83 €	11.279,32 €	12.400,00 €	14.000,00 €
Regiekosten Ver- waltung	16.334,79 €	18.177,51 €	15.300,00 €	16.600,00 €
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>47.642,89 €</b>	<b>46.127,83 €</b>	<b>48.390,00 €</b>	<b>54.310,00 €</b>

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert:

### Fahrtkosten

Bei den Fahrtkosten im Rahmen der Fäkalschlammabfuhr durch eine Fremdfirma ist für 2023 von einer Preissteigerung auszugehen. Entsprechend wird für 2023 mit Kosten in Höhe von 15.000 Euro kalkuliert.

### Kosten der Reinigung und Verschmutzungszuschlag

Aufgrund steigender Kosten beim Strom und bei der Fäkalschlammabfuhr für den Betrieb der Kläranlage steigt der dem dezentralen Bereich zuzurechnende Kostenanteil entsprechend.

### Kosten der Fäkalschlammannahme

Die Kosten für die Fäkalschlammannahme setzen sich aus der Abschreibung und den kalkulatorischen Zinsen zusammen. 2023 wird das Anlagevermögen mit einem Zinssatz von 0,29 % verzinst (2022 = 0,21 %).

### Personalkosten Verwaltung

Aufgrund der Zuordnung zusätzlicher Stellenanteile zum Produkt Fäkalienabfuhr und einem allgemeinen Anstieg der Personalkosten (unter anderem Tarifierhöhung) ist von einer Steigerung der Personalkosten um 1.600 Euro auszugehen.

### Regiekosten Verwaltung

Bei den Regiekosten der Verwaltung (Personal- und Sachkosten) wird 2023 von einer Aufwandssteigerung ausgegangen. Dadurch erhöht sich der dem Produkt Fäkalienabfuhr zuzurechnende Regiekostenanteil um 1.300 Euro.

Die Gesamtaufwendungen steigen gegenüber 2022 um insgesamt 5.920 Euro.

### **Erträge/Festsetzung der Gebühr**

Werden die Kosten in Höhe von 54.340 Euro auf die jeweils kalkulierte Fäkal-schlammmenge aufgeteilt, ergibt sich ein Gebührensatz für Kleinkläranlagen in Höhe von 112,07 Euro und für abflusslose Sammelgruben in Höhe von 97,50 Euro. Diese Gebührensätze berücksichtigen jedoch noch nicht den Abbau der zum 31.12.2022 fortgeschriebenen Defizite in Höhe von rund 15.360 Euro.

Vor dem Hintergrund, dass der Gebührenzahler durch die eigentlich erforderliche Gebührenhöhe (unter Einbeziehung der fortgeschriebenen Defizite) nicht zu stark belastet werden soll, schlägt die Verwaltung vor, den Gebührensatz für Kleinkläranlagen in Höhe von 120 Euro/cbm und den Gebührensatz für abflusslose Sammelgruben in Höhe von 107,50 Euro/cbm festzusetzen. Dies entspricht gegenüber den festgesetzten Gebührensätzen 2022 jeweils einer moderaten Erhöhung um 5 Euro/cbm.

	<b>2020 Ergebnis</b>	<b>2021 vorläufiges Ergebnis</b>	<b>2022 Nach- kalkulation</b>	<b>2023 Kalkulation</b>
Hauskläranlagen	108,00 €	110,00 €	115,00 €	120,00 €
Abflusslose Sammelgruben	87,50 €	97,50 €	102,50 €	107,50 €
<b>Erträge</b>	<b>58.790,00 €</b>	<b>43.156,00 €</b>	<b>55.850,00 €</b>	<b>58.300,00 €</b>

Bei den vorgeschlagenen Gebührensätzen ergeben sich für die Kalkulation 2023 insgesamt Erträge in Höhe von 58.300 Euro.

### **Entwicklung und Fortschreibung**

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Ergebnisfortschreibung im Zeitraum 2020 bis 2023:

	<b>2020 Ergebnis</b>	<b>2021 vorläufiges Ergebnis</b>	<b>2022 Nach- kalkulation</b>	<b>2023 Kalkulation</b>
Aufwendungen gesamt	47.642,89 €	46.127,83 €	48.390,00 €	54.310,00 €
Erträge gesamt	58.790,00 €	43.156,00 €	55.850,00 €	58.300,00 €
Saldo	11.147,11 €	-2.971,83 €	7.460,00 €	<b>3.990,00 €</b>
Fortschreibung Überschuss/Defizit	-19.855,79 €	-22.827,62 €	-15.367,62 €	<b>-11.377,62 €</b>

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2023 ergibt sich ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von rund 11.400 Euro.

**Gebührenfestsetzung 2023:**

Für das Jahr 2023 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung bei Hauskläranlagen auf 120 Euro je cbm angefallenen Abwassers sowie bei abflusslosen Sammelgruben auf 107,50 Euro je cbm angefallenen Abwassers festzusetzen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sach- und Rechtslage.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Entfällt.

**Anlagen:**

Keine.

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2022/208**

freigegeben am 17.11.2022

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

**Datum: 07.11.2022**

### **Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung - Gebührensatz 2023**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	28.11.2022	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze ab 2023 wird beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Erläuterungen zu den Gebührensätzen sind in folgenden Vorlagen enthalten:

- 2022/198 - Festsetzung des Gebührensatzes 2023 für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung
- 2022/202 - Festsetzung des Gebührensatzes 2023 für die kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung
- 2022/204 - Festsetzung des Gebührensatzes 2023 für die kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- 2022/206 - Festsetzung der Gebührensätze 2023 für die kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Entfällt.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Entfällt.

**Anlagen:**

Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze ab 2023

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2022/123B**freigegeben am **02.12.2022****Stab**

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

**Datum: 30.11.2022**

### **Haushalt 2023 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan**

**Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2023 gemäß Anlage 1 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2023 mit seinen festgesetzten Haushaltsvolumen wird wie folgt beschlossen:

<b>Ergebnishaushalt</b>	
ordentliche Erträge	48.944.610 €
ordentliche Aufwendungen	55.053.700 €
außerordentliche Erträge	5.068.300 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

<b>Finanzhaushalt</b>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.637.170 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.481.770 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.217.300 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.075.500 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.858.200 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	660.000 €

3. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 wird beschlossen.
4. Das Investitionsprogramm zum Haushaltsjahr 2023 wird beschlossen.
5. Die Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026 wird zur Kenntnis genommen.

## Sach- und Rechtslage:

Gegenüber dem in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Digitales am 28.11.2022 vorgestellten und beratenen 2. Entwurf des Haushalts 2023 (Vorlage Nr. 2022/123A) ergeben sich noch folgende Änderungen beziehungsweise Ergänzungen:

### **Ergebnishaushalt**

#### Ordentlicher Bereich

##### Erträge

Keine Änderungen.

##### Aufwendungen

Zwischenzeitlich liegt auch ein Ausschreibungsergebnis für die Gaslieferung in 2023 vor. Wie im Stromsektor fällt auch hier der Grundpreis ab 2023 deutlich höher aus als in den Vorjahren. Unter Zugrundelegung der ab 01.01.2023 feststehenden Gaspreise müsste der im 2. Entwurf des Haushalts veranschlagte Gesamtansatz für die Gaskosten um weitere rund 860.000 Euro erhöht werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt zeichnet sich zwar ab, dass die bundesrechtlichen Regelungen zur Soforthilfe und zum Energiepreisdeckel auch für den kommunalen Bereich Anwendung finden. In welcher Art und in welchem Umfang dies erfolgt, ist aber momentan noch unklar. In Erwartung einer nicht unwesentlichen Entlastung durch diese „Energiepreisbremsen“ wurde der Gesamtansatz für die Gaskosten im aktuell vorliegenden Entwurf aufgrund der nunmehr feststehenden Gaspreise ab 01.01.2023 lediglich um 430.000 Euro erhöht. Der Gesamtansatz der Gaskosten beläuft sich für den Haushalt 2023 somit auf 1.347.000 Euro.

Zur Verdeutlichung der Preissteigerungen und die Auswirkung auf den Haushalt werden die Ansätze für die Energiekosten in der folgenden Übersicht gegenübergestellt:

	Ansatz Haushalt 2022	Ansatz Haushalt 2023	Differenz	
			absolut	prozentual
Stromkosten	706.300 €	2.150.000 €	+1.443.700 €	+204,40 %
Gaskosten	428.060 €	1.347.000 €	+918.940 €	+214,68 %
Summe	1.134.360 €	3.497.000 €	+2.362.640 €	+208,28 %

Die Mehrbelastung für den Haushalt 2023 umfasst somit alleine im Energiebereich insgesamt 2.362.640 Euro.

Nach Mitteilung der vorläufigen Berechnungsgrundlagen („vorläufiger Grundbetrag“) konnten die Berechnungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs 2023 aktualisiert werden, sodass der Ansatz für die Finanzausgleichsumlage gegenüber dem Ansatz im zweiten Entwurf um 383.700 Euro niedriger ausfällt. Der Ansatz für die Finanzausgleichsumlage beläuft sich nunmehr auf 64.900 Euro. Des Weiteren wurde der Ansatz für die Entschuldungsumlage um 1.500 Euro erhöht (neu = 55.700 Euro).

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz hat sich in seiner Sitzung am 29.11.2022 dafür ausgesprochen, ein Förderprogramm für die Beschaffung und Installation von steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonsolarmodule, Balkonkraftwerke beziehungsweise Stecker-Solar-Geräte) aufzustellen. Vorbehaltlich des noch ausstehenden Ratsbeschlusses in der Sitzung am 13.12.2022 wurden in den aktuellen Entwurf des Haushaltsplanes für 2023 Fördermittel in Höhe von 20.000 Euro aufgenommen.

#### Ergebnis und Haushaltsausgleich

	Ansatz 2. Entwurf	Ansatz neu	Veränderung
Ordentliches Ergebnis	-6.041.290 €	-6.109.090 €	-67.800 €

Nach Berücksichtigung der vorangehend aufgeführten Änderungen beziehungsweise Ergänzungen weist der Ergebnishaushalt in der Planung im ordentlichen Bereich einen voraussichtlichen Fehlbetrag in Höhe von 6.109.090 Euro aus.

Durch den möglichen Rückgriff auf die Überschüsse der vorangegangenen Jahre (Überschussrücklage) gilt der Haushalt im ordentlichen Bereich gemäß § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG als ausgeglichen.

#### Außerordentlicher Bereich

Keine Änderungen.

#### Jahresergebnis

Für 2023 ergibt sich ein kumuliertes Jahresergebnis in Höhe von -1.040.790 Euro (Fehlbetrag).

### **Finanzhaushalt**

#### laufende Verwaltungstätigkeit

In Folge der noch für den Ergebnishaushalt berücksichtigten Änderungen beziehungsweise Ergänzungen ergibt sich ein negativer Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 4.844.600 Euro. Dieser liquide Fehlbetrag kann durch zu erwartende liquide Überschüsse aus den Vorjahren abgesichert werden.

#### Investitionstätigkeit

Keine Änderungen.

#### Finanzierungstätigkeit

Keine Änderungen.

### **Entwicklung der Schulden**

Keine Änderungen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe hierzu die Ausführungen in der Sach- und Rechtslage.

## **Auswirkungen auf das Klima:**

Entfällt.

## **Anlagen:**

Anlage 1 - Haushaltssatzung 2023

Anlage 2 - Haushaltsplan 2023

Anlage 3 - Fortschreibungsübersicht zum Haushaltsplanentwurf 2023

Anlage 4 - Übersicht über die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel

Anlage 5 - Stellenplan 2023 mit Erläuterungen

Anlage 6 - Investitionsprogramm zum Haushalt 2023